

Leitfaden zur Einführung
in das
Bürgerliche Gesetzbuch
und
seine Nebengesetze
für
Gerichtsschreiber.

Von

Dr. F. Fidler,
Amtsgerichtsrath in Münster i. W.

Berlin SW. ^{48.}

Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1898.

Vorwort.

Was das vorliegende Werk will, ist in der Einleitung erörtert. Es soll dem Gerichtsschreiber nicht etwa als Ersatz des Bürgerlichen Gesetzbuches und der übrigen in den Kreis der Darstellung gezogenen Gesetze dienen; vielmehr wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jeder Gerichtsschreiber sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch, als auch die Grundbuchordnung, das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit usw. besitzt und zur Hand hat. Das Bürgerliche Gesetzbuch aber, wie auch die anderen gedachten Gesetze sind Werke, die in der Hand des Gerichtsschreibers ohne eine Anleitung zu ihrem Verständnisse mit Nutzen kaum gebraucht werden können. Diese Anleitung zu geben und so den Gebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der übrigen Gesetze zu einem fruchtbaren zu machen, ist der Zweck des Werkes. Außerdem ist es dazu bestimmt, den im Vorbereitungsdienst für den Gerichtsschreiberdienst stehenden Personen, den Justizanwärtern, als Grundlage für das Studium zu ihrer Prüfung zu dienen. Uebrigens hofft der Verfasser, daß das Werk wegen seiner vornehmlich die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigenden Richtung auch über den Kreis der Personen, für die es zunächst bestimmt ist, hinaus eine wohlwollende Aufnahme finden werde, daß es insbesondere auch den Amtsrichtern und den im Vorbereitungsdienst zum höheren Justizdienst befindlichen Rechtskundigen, den Referendaren, sowie den Rechtsanwälten und Notaren als Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der bearbeiteten Nebengesetze ein geeignetes Hülfsmittel sein und schließlich, daß es sich überhaupt allen Rechtsuchenden als eine Quelle der Belehrung über alle Fragen erweisen werde, auf die sie für den Verkehr mit den Gerichten eine Auskunft suchen.

Während das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Zwangsvollstreckungsgesetz, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vollständig neue Gesetze sind, sind die Civilprozeß- und Konkursordnung nur geändert. Die Darstellung beschränkt sich aber bezüglich dieser letzteren Gesetze nicht darauf, bloß die Aenderungen hervorzuheben, sondern es werden auch diese Materien systematisch erörtert.

Der Verfasser verhehlt sich nicht, daß sein Werk von der Vollkommenheit, die er ihm geben möchte, weit entfernt ist, und wird alle Nachweisungen von Irrthümern und Versehen und alle Vorschläge zu Verbesserungen mit aufrichtigem Danke annehmen. Er bittet, berücksichtigen zu wollen, daß er sich auf keinen Vorgänger stützen konnte, daß das Gebiet und die Art der Bearbeitung vielmehr völlig neu sind. Selbst von den bisherigen Bearbeitungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs war es nur eine, die er für seine Zwecke benutzen konnte und, wie er mit Dank anerkennt, auch benutzt hat, nämlich die systematische Darstellung von Konstantin Strübe, Freiburg 1898, ein vortreffliches Werk, das verdient, angelegentlichst empfohlen zu werden.

Bei den Vorarbeiten zum ersten Theil hat mir ein junger Freund, der Referendar Dr. jur. Langen von hier, wesentliche Hülfe geleistet. Ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich ihm auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche. Für den zweiten Theil war ich in der Hauptsache auf mich allein angewiesen. Hier mangelte es fast ganz an Vorarbeiten; ich konnte nur benutzen und habe benutzt die Darstellung des Civilprozeßverfahrens in Fittings bekanntem Lehrbuch des Reichs-Civilprozeßes, des Konkursverfahrens in Bierhaus' „Der neue Deutsche Reichsprozeß“, sowie meine eigenen Vorarbeiten in dem Werke „Der Amtsrichter in Preußen“.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, das Zwangsvollstreckungsgesetz, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich aber die Grundbuchordnung haben noch Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu erwarten, die der Landesgesetzgebung und Landesjustizverwaltung vorbehalten sind. Diese Gesetze, Verordnungen und Verfügungen stehen zur Zeit noch aus. Es ist in dem Werke an den Stellen, wo auf diese Weise wird eingzugreifen sein, ein Hinweis gegeben. Sobald die Gesetze usw. erscheinen, soll in einem Nachtragshefte eine Zusammenstellung der betreffenden Bestimmungen gebracht werden, in der die Stelle einer jeden Bestimmung, an welche sie im Hauptwerke gehört, nachzuweisen sein wird.

Münster, im August 1898.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Die Zahlen links geben die Paragraphen dieses Werkes, die Zahlen rechts die Seiten an.

1—6	Einleitung	1
Erster Theil.		
System des Bürgerlichen Gesetzbuchs und kurze Darstellung der vornehmlich zu beachtenden Bestimmungen.		
7, 8	Vorbemerkungen	7
Erstes Buch.		
Allgemeiner Theil.		
(9—20)	I. Rechts- und Geschäftsfähigkeit	8
9—12	1. Rechtsfähigkeit	8
13—19	2. Handlungsfähigkeit (Geschäfts-, Deliktstfähigkeit) und deren Beschränkung	8
20	3. Wohnsitz	11
21	II. Juristische Personen	12
22, 23	A. Vereine	12
24	B. Stiftungen	13
25	III. Sachen	13
26—32	Einteilung 26, 27 — Bestandtheile 28 — Zubehör 29 — Früchte 30 ff.	13
	IV. Die Willenserklärung, ihre Wirksamkeit, Form und Aus- legung	15
33—35	A. Wirksamkeit der Willenserklärung	15
36—43	B. Form der Willenserklärung (Formfreiheit 36 — Bedeutung 37 — Schriftform 38, 39 — öffentliche Beglaubigung 40 — gerichtliche und notarielle Beurkundung 41, 42 — Uebersicht 43)	16
44	C. Auslegung der Willenserklärung	20
45—50	V. Vertragsabschluß	21
51—55	VI. Bedingung und Zeitbestimmung	22
56—62	VII. Vertretung. Vollmacht. Genehmigung	23
63—69	VIII. Fristen und Termine	26

70—81	IX. Verjährung	27
	1. Begriff 70 — 2. Wirkung 71 — 3. Beginn 72 — 4. Hemmung 73 — 5. Unterbrechung 75 — 6. Ver- jährungsfristen 76 ff.	
82—87	X. Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthülfe Ausübung (Chikanverbot) 82 — Nothwehr und Noth- stand 83 ff. — Selbsthülfe 86 f.	33
88—91	XI. Sicherheitsleistung	35

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

92	Vorbemerkung	37
A. Allgemeiner Theil.		
93—97	I. Zinsen. Abzahlungsgeschäft	38
98—105	II. Schadenersatz. Ersatz von Aufwendungen und Wegnahme einer Einrichtung	40
106—110	III. Rechnungslegung. Herausgabe eines Inbegriffs und Aus- kunftsertheilung. Offenbarungseid	44
111, 112	IV. Ort und Zeit der Erfüllung	46
113—115	V. Zurückbehaltungsrecht	47
116, 117	VI. Gegenseitige Verträge	48
118, 119	VII. Vertragsstrafe	48
120—124	VIII. Rücktritt vom Verträge	49
125—130	IX. Erfüllung. Quittung	50
131—134	X. Uebertragung der Forderung (Cession)	52
B. Besonderer Theil.		
Einzelne Schuldverhältnisse.		
135—149	I. Kauf	55
	(1. Begriff 135 — 2. a) Pflichten des Verkäufers 136 — b) Pflichten des Käufers 137 — 3. Gewährleistung 138 ff. — 4. a) Handelskauf 146 — b) Kauf nach und auf Probe 147 — c) Wiederkauf 148 — d) Vor- kauf 149.)	
	II. Miete und Pacht.	
150—158	A. Miete	63
	(1. Begriff 150 — 2. a) Pflichten des Vermiethers 151 — b) Pflichten des Miethers 152 f. — 3. Pfandrecht 154 — 4. Endigung, Kündigung 155 ff. — 5. Veräußerung des vermieteten Grund- stücks 158.)	
159—165	B. Pacht	69
166—169	III. Darlehn	72

170—176	IV a. Dienstvertrag	73
	(Vorbemerkungen 170 — 1. Begriff 171 —	
	2. a) Pflichten des Dienstverpflichteten 172 —	
	b) Pflichten des Dienstberechtigten 173 —	
	3. Endigung 174 — 4. Zeugniß usw 175 —	
	5. Handlungsgehülfen usw 176.)	
	IV b. Besondere handelsrechtliche, dem Dienstvertrag ver-	
	wandte Geschäftsformen.	
177—179	A. Kommissionsgeschäft	76
180—182	B. Speditionsgeschäft	78
183—186	C. Lagergeschäft	79
187—190	D. Frachtgeschäft	80
191—197	V. Wertvertrag	82
198—201	VI. Mäflervertrag. Rechtliche Stellung der Handlungs-	
	agenten	85
202—206	VII. Auslobung	87
206—209	VIII a. Auftrag	88
210—213	VIII b. Geschäftsführung ohne Auftrag	90
214—216	IX. Verwahrung (Hinterlegung)	91
217, 218	X. Einbringung von Sachen bei Gastwirthen	98
219—226	XI a. Gesellschaft	94
226—229	XI b. Gemeinschaft	98
230	XII. Leibrente	99
231, 232	XIII. Spiel und Wette. Differenzgeschäft	99
233—238	XIV. Bürgschaft	100
239	XV. Vergleich	102
240—242	XVI. Schulbversprechen. Schuldanerkenntniß	102
243—247	XVII. Anweisung	108
248—250	XVIII. Vorlegung von Sachen	104
251—256	XIX. Ungerechtfertigte Bereicherung	105
257—261	XX. Unerlaubte Handlungen	107

Drittes Buch.

Sachenrecht.

262	Einleitung	111
	Erster Abschnitt.	
263—270	Besitz.	113
	Zweiter Abschnitt.	
	Eigenthum.	
271—274	I. Inhalt des Eigenthums	115
(275-291)	II. Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen	
	Sachen	120

275—277	1. Uebertragung	120
278—280	2. Erfindung	121
281—288	3. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung	122
284, 285	4. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache	123
286	5. Aneignung	124
287—291	6. Fund. Schatz	124
292—297	III. Ansprüche aus dem Eigenthum	126
Dritter Abschnitt.		
Nießbrauch.		
298	Vorbemerkung	130
299—310	I. Nießbrauch an Sachen	130
311—314	II. Nießbrauch an Rechten	134
315, 316	III. Nießbrauch an einem Vermögen (Erbchaft)	136
Vierter Abschnitt.		
Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten.		
317—327	I. Pfandrecht an beweglichen Sachen	137
(1. Begriff 317 — 2. Erwerb 318 — 3. Umfang der Haftung 319 — 4. Pflichten 320 — 5. Verkauf der Pfandsache 321 ff. — 6. Eintritt in die Rechte des Pfandgläubigers 325 — 7. Erlöschen 326 — 8. Pfandrecht an dem Antheile eines Miteigenthümers.)		
328—330	II. Pfandrecht an Rechten	145
Viertes Buch.		
331	Familienrecht — Uebersicht	147
Fünftes Buch.		
332	Erbrecht — Uebersicht	147

Zweiter Theil.

Verfahren.

Erstes Buch.

Civilprozeßverfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Erster Abschnitt.

Civilprozeßverfahren.

338—340	Einleitung, enthaltend zugleich die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren	150
(Oeffentlichkeit 335 — Sitzungspolizei 336 — Gerichtssprache 337 — Berathung und Abstimmung 338 — Gerichtsferien 339 — Rechtshilfe 340.)		

	I. Zuständigkeit	154
341, 342	A. Sachliche Zuständigkeit	155
343—346	B. Vertliche Zuständigkeit — Gerichtsstand	157
347—349	II. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	161
	III. Zustellungen und Ladungen. Entgegennahme von Schriftstücken. Empfangnahme, Einforderung und Uebersendung von Akten.	
	A. Zustellung.	
350—357	I. Auf Betreiben der Parteien (1. Beifügung von Abschriften 351 — 2. Zustellungsempfänger 352 — 3. Form 353 — 4. a) Ort, b) Zeit, c) Ersatzzustellung, d) β . an mehrere Be- theiligte 354 — 5. Zustellungsurkunden 355 — 6. Besondere Arten (insbes. öffentliche β .) 356 — 7. Ladung 357)	162
358—360	II. Zustellung von Amtswegen (vereinfachte Zu- stellung) und Ladung von Zeugen usw insbes.	171
361	B. Entgegennahme und Aufbewahrung von Schrift- stücken (vorbereitende Schriftsätze)	174
362	C. Empfangnahme, Einforderung und Uebersendung der Akten	176
	IV. Protokollführung. Beweisaufnahme und Sicherung des Beweises. Urtheil, Feststellung der Urtheilserklärung und Urtheilsverzeichnis.	
363—370	A. Protokollführung (Allgemeines 363 — 1. Formalien 364 — 2. Sachlicher Inhalt, a) im landgericht- lichen 365 — b) im amtsgerichtlichen 365 — c) im vorbereitenden Verfahren 367 — 3. Vorlesung und Unterschrift 368 — 4. Beweiskraft 369 — 5. Proto- koll außerhalb der Sitzung 370)	177
370—379	B. Beweisverfahren (I. Beweisaufnahme 370—373 — II. Sicherung des Beweises (Berklärung) 374—378 — III. Beweisaufnahme in Prozeßen, die im Aus- lande anhängig sind 379)	181
380—384	C. Urtheil (1. Inhalt 380 — 2. a) Verkündung 381 — b) Unterschrift 382 — c) Urtheilsverzeichnis 383 — d) Berichtigung und Ergänzung 384)	189
385	D. Einsicht der Prozeßakten, Ausfertigungen, Abschriften	192
386—391	V. Anträge zum Protokoll des Gerichtsschreibers. Klagen insbesondere	193
	VI. Prozeßkosten. Sicherheitsleistung. Armenrecht.	
392—396	A. Prozeßkosten (Grundsätze, Kostenersatzung usw)	202
397—402	B. Sicherheitsleistung	208
403—407	C. Armenrecht	211

	VII. Berufung. Beschwerde.	
408, 409	A. Berufung	218
410—419	B. Beschwerde (I. Beschwerde im Allgemeinen 410 — 417 — II. Sofortige Beschwerde 418, 419) . . .	214
	VIII. Besondere Verfahrensarten.	
	1. Ehe- und Entmündigungssachen.	
420, 421	A. Ehesachen.	
422	B. Entmündigungsverfahren.	
428—434	I. Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geisteschwäche	228
435, 436	II. Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht	232
437—439	2. Urkunden- und Wechselfprozeß	234
440, 441	3. Mahnverfahren	239
	IX. Zwangsvollstreckung. Vertheilungsverfahren. Offen- barungseid. Arrest und einstweilige Verfügungen . .	240
	A. Zwangsvollstreckung	240
442, 443	1. Vollstreckungsgericht und Vollstreckungsorgane	240
444, 445	2. Vollstreckbare Schuldtitel	240
446—448	3. a) Vollstreckbare Ausfertigung (Vollstreckungs- Kausel)	244
449	b) Voraussetzungen für den Beginn der Zwangsvollstreckung	249
450	4. a) Einwendungen usw gegen die Zwangs- vollstreckung insbesondere.	
451—455	b) α . Beschränkungen der Pfändung	251
456	β . Bestimmungen über das vom Gerichts- vollzieher zu beobachtende Verfahren	260
457—459	B. Vertheilungsverfahren	262
	C. Offenbarungseid.	
460, 461	I. nach Prozeßrecht	264
462, 463	II. nach dem bürgerlichen Recht	265
	D. Arrest und einstweilige Verfügungen.	
464—470	I. Arrest	267
471—474	II. Einstweilige Verfügungen	269
	X. Aufgebotsverfahren.	
475	Vorbemerkungen	273
476—484	A. Allgemeine Bestimmungen	274
	B. Die besonderen Aufgebotsfälle.	
485, 486	I. Aufgebot zum Zwecke der Todeserklärung	278
487, 488	II. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigenthümers eines Grundstücks	283

489, 490	III. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung eines (unbekannten) Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers	284
491, 492	IV. Aufgebot zum Zwecke der Beseitigung einer Vormerkung, eines Vorkaufsrechts, einer Reallast und eines Schiffspfandrechts	287
493, 494	V. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern und von Gesamtgutsgläubigern im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft	287
495, 496	VI. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern	290
497—501	VII. Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden. Zahlungssperre. Zinsscheine	291
502	VIII. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbekannteren Berechtigten im Zwangsversteigerungsverfahren	301
	IX. Landesgesetzliche Aufgebote.	
503, 504	A. Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse auf hinterlegte Gegenstände	301
505	B. Aufgebot von Karten, Marken und ähnlichen Urkunden	302
	Zweiter Abschnitt.	
	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.	
506—513	Einleitung	308
	Erstes Kapitel.	
	Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.	
	Erster Titel.	
514—523	Allgemeine Vorschriften.	306
	(1. Zuständigkeit 514—516 — 2. Zustellungen 517—519 — 3. Beteiligte und Rangordnung derselben 520—523.)	
	Zweiter Titel.	
	Das Zwangsversteigerungsverfahren.	
	I. Anordnung der Versteigerung	
524—528	1. Antrag	312
529	2. Voraussetzung	315
530	3. Versteigerungsbeschluß	316
531	4. Versteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren	318
532	5. Beitritt	318

538—538	II. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens	319
	III. Bestimmung des Versteigerungstermins.	
539	1. Allgemeines	321
540	2. Zeit und Ort	321
541, 542	3. Inhalt	321
543	4. Bekanntmachung	323
544	5. Zustellung und Mittheilung	324
	IV. Geringstes Gebot. Versteigerungsbedingungen.	
545	1. Deckungsprinzip	324
546, 547	2. a) Geringstes Gebot	325
548—551	b) Versteigerungsbedingungen	327
552	3. Vereinbarungen — Zahlungsfristen	329
	V. Versteigerung.	
553	1. Gang der Verhandlung im Allgemeinen	330
554	2. Sicherheitsleistung	330
555	3. Vertreter	331
556, 557	4. Bemann- und Einzelausgebot	331
558	5. Doppeltes Ausgebot	333
559	6. Sonderverwerthung mithaftender Gegenstände	334
560	7. Unwirksamkeit und Erlöschen des Gebots	334
561	8. Dauer und Schluß der Versteigerung	335
562	9. Einstweilige Einstellung	335
563	10. Terminsprotokoll	336
564—570	VI. Entscheidung über den Zuschlag	336
571—576	VII. Beschwerde	339
	VIII. Vertheilung des Erlöses.	
577	Vorbemerkungen	342
	A. Gerichtliche Vertheilung.	
578	1. Vertheilungstermin	343
579—585	2. Theilungsplan	343
586	3. Verhandlung über den Theilungsplan	347
587—594	4. Ausführung des Plans (Zahlung usw — Uebertragung der Forderung gegen den Ersteher usw)	348
595	5. Behandlung vorgelegter Urkunden	352
596	6. Bewilligung der Eintragung von Rechten	352
597	7. Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Ersteher	352
598	8. Berichtigung des Grundbuchs	354
599	9. Vollstreckbarkeit des Anspruchs aus der Sicherungshypothek	355
600—603	10. Ermittlung unbekannter Berechtigter und Aufgebot	356
604	11. Verjährung der Rechte auf die hinterlegten Beträge	359
605	B. Außergerichtliche Vertheilung des Erlöses	359

Dritter Titel.

Zwangsverwaltung.

606, 607	1. Allgemeine Vorschriften	360
608	2. Der Verwalter	362
609	3. Vertheilung	363
610	4. Auszahlung	364
611	5. Aufhebung des Verfahrens	364
612	6. Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks	365
613	7. Beschwerde	365
614	8. Außergerichtliche Vertheilung — Zwangsverwaltung der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten	365

Zweites Kapitel.

Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens.

Erster Titel.

615—624	Zwangsversteigerung von Schiffen im Wege der Zwangs- vollstreckung	366
---------	---------------------------------------------------------------------------------	-----

Zweiter Titel.

626	Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum und andere Rechte zur Gewinnung von Mineralien	371
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Dritter Titel.

Zwangsvollstreckung in andere Berechtigungen, die ein Blatt im Grundbuch erhalten können.

626	I. Erbbaurecht und andere Berechtigungen	373
627	II. Privateisenbahnen und Kleinbahnen.	
628	1. Begriff der Bahneinheit	374
629	2. Verfahren bei der Zwangsvollstreckung	375
630	3. Zwangsliquidation	378

Drittes Kapitel.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

631	Einleitung	380
632	I. Allgemeine Bestimmungen.	
633	II. 1. Zwangsversteigerung (=verwaltung) auf Antrag des Konkursverwalters	382
634	2. Zwangsversteigerung (=verwaltung) zur Deckung von Nachschußverbindlichkeiten	383
635	3. Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft	384

686	4. a) Zwangsversteigerung (=verwaltung) von Bergwerkeigentum außerhalb der Zwangsvollstreckung	386
687	b) Zwangsversteigerung haufälliger Gebäude	386
	Anhang.	
688	Freiwillige Versteigerung	386
	Zweites Buch.	
	Konkursverfahren.	
689	Einleitung	386
	Erster Abschnitt.	
	Konkursrecht.	
640	I. 1. Konkursmasse	387
641	2. Aussonderung	388
	II. Konkursgläubiger.	
642	1. Absonderung	389
643 a	2. Aufrechnung	391
643 b	3. Massegläubiger	391
644	4. a) Konkursgläubiger	392
645	b) Rangordnung	393
	Zweiter Abschnitt.	
	Konkursverfahren.	
	Erstes Kapitel.	
	Das ordentliche Verfahren.	
	I. Organe des Konkursverfahrens. Allgemeine Vorschriften.	
646	1. Konkursgericht. Allgemeine Vorschriften (betr. Verfahren, Zustellungen, öffentliche Bekanntmachungen, Beschwerde)	394
647	2. Konkursverwalter	396
648	3. Konkursgläubiger (als einzelne Gläubiger, Gläubigerausschuß, Gläubigerversammlung)	398
649	4. Der Gemeinschuldner	400
	II. Eröffnung des Konkursverfahrens.	
650, 651	1. Voraussetzung: a) Zahlungsunfähigkeit 650 — b) Antrag 651	401
652	2. Prüfung (Ermittelungen, Sicherungsmaßnahmen)	402
653	3. a) Abweisung des Antrags	402
654	b) Eröffnungsbeschluß	403
655	c) Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses	404
	III. Gang des Konkursverfahrens.	
656, 657	A. Allgemeines. — Erste Gläubigerversammlung	405

Inhaltsverzeichnis.

XV

658—660	B. Bildung der Theilungsmasse	407
661, 662	C. Ermittlung der Schuldenmasse (Anmeldung, Prüfungs-termin	410
663—666	D. Vertheilung	418
667	E. Aufhebung des Konkursverfahrens	418
668—673	IV. Zwangsvergleich	418
674	V. Einstellung des Verfahrens	424

Zweites Kapitel.

Konkursverfahren in besonderen Fällen.

675	I. Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktien- gesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	425
676	II. Konkursverfahren über das Vermögen einer offenen Handels-, Kommandit- und Aktien-Kommanditgesellschaft	427
677	III. Konkursverfahren über das Vermögen einer juristischen Person und eines Vereins	428
678	IV. A. Konkursverfahren über das Vermögen einer Ge- nossenschaft	428
679	B. Nachschußverfahren	429
680	V. Nachlaßkonkurs	433

Dritter Abschnitt.

681, 682	Anfechtung von Rechtshandlungen im Konkursverfahren und außerhalb desselben	439
----------	------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Drittes Buch.

Grundbuchwesen.

683	Einleitung	441
-----	----------------------	-----

Erstes Kapitel.

Grundbuchamt. Grundbuch und allgemeine Bestimmungen
über den Geschäftsbetrieb.

Erster Titel.

684—687	Grundbuchamt	441
---------	------------------------	-----

Zweiter Titel.

Grundbuch und allgemeine Bestimmungen über den
Geschäftsbetrieb.

688—692	A. Grundbuch	444
693—696	B. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb	449

Zweites Kapitel.

Verfahren in Grundbuchfachen.

Erster Titel.

697, 698	Allgemeine Bestimmungen (öffentlicher Glaube des Grundbuchs)	452
	A. Allgemeine Vorschriften des BGB über Rechte an Grund-	
	stücken	
699, 700	1. Begründung eines Rechts	453
701	2. Aufhebung eines Rechts	455
702—704	3. Rangverhältniß	456
705—707	4. Vormerkung	458
708	5. Berichtigung des Grundbuchs. Widerspruch	459
	B. Allgemeine Vorschriften der ROB	
709—712	1. a) Antrag und Bewilligung	460
713—714	b) Inhalt und Form des Antrags — der Bewilligung —	462
715—717	c) Legitimation	463
718	d) Ersuchen von Behörden	465
719—725	2. Verfügung auf den Antrag und Eintragung	466
726	3. Rangverhältniß	470
727, 728	4. Löschung	471
729, 730	5. Berichtigung des Grundbuchs. Zwangseintragung	472

Zweiter Titel.

Besondere Bestimmungen.

	A. Eintragung des Eigenthums und des Erbbaurechts.	
731	Vorbemerkung	475
732—734	1. Auflassung	478
	2. Erwerb des Eigenthums außerhalb der Fälle der freiwilligen Veräußerung.	
	B. Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung.	
735, 736	Vorbemerkungen	479
738—746	I. Die zweite Abtheilung	479
	(Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, Vorkaufrecht, Reallasten, Verzicht auf gesetzliche Rente.)	
	II. Die dritte Abtheilung	
	1. Vorschriften des BGB	
	a) Hypothek	
747	α . Begriff usw	484
748	β . Abtretung und andere Veränderungen	485
749	γ . Eigentümerhypothek	487
750	δ . Gesamthypothek	490

751	ε. Erlöschcn und Aufhebung der Hypothek	491
	ζ. Besondere Formen.	
752	aa) Sicherheitshypothek (aus Schuld-Verschreibungen auf den Inhaber, Kautionshypothek)	492
753—755	bb) Zwangshypothek — Arresthypothek	493
756	cc) Sicherheitshypothek im Zwangs-Versteigerungs- verfahren	495
757	dd) Revenüenhypothek	495
758	η. Aufgebot	496
759, 760	b) Grundschuld	496
761	c) Rentenschuld	497
762, 768	2. Verfahren — Vorschriften der ROB	498

Dritter Titel.

Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

764—768	A. Allgemeine Bestimmungen	500
769—779	B. Hypothekenbrief	502
780	C. Grundschuldbrief. Rentenschuldbrief	508

Vierter Titel.

781—787	Beschwerde	508
---------	----------------------	-----

Anhang.

788	A. Berggrundbuch	510
789	B. Bahngrundbuch	511
790	I. Bahngrundbücher	512
791	II. Dingliche Rechtsverhältnisse	514
792	III. Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber	515
793	IV. Zwangs eingetragen	517
794	C. Bestimmungen über Rentengüter und die Landgüterord- nungen	518

Viertes Buch.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausschluß der Registerfachen.

795	Einleitung	519
796—798	I. Zuständigkeit	519
799	II. Ausschließung und Ablehnung des Richters	520
800—803	III. 1. Rechtshülfe. Sitzungspolizei. Gerichtssprache . .	521
804	2. Ort und Zeit der Verhandlung	523
805	3. Öffentlichkeit	524
806	4. Verkehr mit dem Publikum	524
807	IV. Gerichtsferien	525
808	V. Form und Inhalt der Verhandlungen	525
809, 810	VI. Vertretung. Armenrecht	526

811—818	VII. Ermittlungen. Beweisaufnahme. Glaubhaftmachung	526
814—816	VIII. Wirksamkeit und Bekanntmachung der Verfügungen (Zustellung, Behändigung)	528
817	IX. Fristen	529
818	X. 1. Nachträgliche Aenderung einer Verfügung . . .	529
819	2. Beschwerden	529
820	3. Folgen der Aufhebung einer Verfügung . . .	532
821	XI. 1. Ausfertigung gerichtlicher Verhandlungen . . .	533
822	2. Einsicht der Gerichtsakten	533
823	XII. Anträge zum Protokolle des Gerichtsschreibers . .	533

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaft und familienrechtliche Angelegenheiten.

824, 825	Einleitung	534
----------	----------------------	-----

Erstes Kapitel.

Vormundschaft.

Erster Titel.

826—836	Vormundschaftsgericht (826). Zuständigkeit (827—830). Abgabe der Vormundschaft (831). Anzeigepflicht (832). Beschwerde (833—835). Geschäftliche Behandlung (836) .	535
---------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Zweiter Titel.

Das Vormundschaftsrecht.

837	Vorbemerkungen	544
	I. Vormundschaft über Minderjährige.	
	1. Anordnung der Vormundschaft.	
838	a) Anordnung von Amtswegen	544
	b) Berufung zur Vormundschaft	545
840	c) Richterliche Auswahl	546
841	d) Ablehnung	547
842	e) Gegenvormund	548
843	f) Bestellung Bestallung	549
	2. Führung der Vormundschaft.	
844	Allgemeines	550
845	I. Wirkungskreis des Vormundes. Mehrere Vor- münder. Gegenvormund	550
	II. Vermögensverwaltung.	
846	1. Vermögensverzeichnis	551
847	2. Anordnung eines Dritten	552
848—854	3. Verwaltungsgrundsätze (Anlegung von Geld und Werthpapieren, Genehmigung des Gegenvor- mundes, des Vormundschaftsgerichts usw) . .	552

855	4. Verantwortlichkeit des Vormundes und Gegen- vornundes	559
856	5. Vergütung und Entschädigung	559
857—861	8. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts (Aufsicht, Rechnungslegung, Sicherheitsleistung) . .	559
862	4. Gemeindevorstand	563
863	5. Befreite Vormundschaft	564
864—867	6. Familienrath	565
868—871	7. Beendigung der Vormundschaft	567
	II. Vormundschaft über Volljährige	570
872	1. Vormundschaft	570
873	2. Vorläufige Vormundschaft	572
874—882	III. Pflegschaft	573
883	IV. Uebergangsvorschriften	576

Zweites Kapitel.

Vormundschaftliche und familienrechtliche Angelegenheiten.

Erster Titel.

884, 885	Volljährigkeitserklärung und Erweiterung der Geschäftsfähigkeit des beschränkten Geschäftsfähigen	576
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Zweiter Titel.

886—888	Zwangserziehung	578
---------	---------------------------	-----

Dritter Titel.

Verwandtschaft, insbesondere die rechtlichen Beziehungen
zwischen Eltern und Kindern.

889—893	I. Verwandtschaft (Begriff — Unterhaltspflicht)	580
894	II. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern	584
	A. Eheliche Kinder.	
895	1. Vorbegriffe (Empfängniszeit, Aufsetzung)	585
	2. Rechtliche Stellung	
896	a) im Allgemeinen (Familiennamen usw, Aus- steuer, Ausstattung)	586
897	b) Eheliche Gewalt	
898—903	α. des Vaters	588
904—908	β. der Mutter	596
909—914	B. Uneheliche Kinder	599
915, 916	C. Legitimirt Kinder	603
917—924	D. Au Kindesstatt angenommene (adoptirte) Kinder . .	605
925, 926	E. Kinder aus geschiedenen und nichtigen Ehen . . .	610

Vierter Titel.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten.

927	Einleitung	612
	I. Eingehung der Ehe.	
928, 929	1. Befreiung von den Vorschriften, betreffend Ehehindernisse (Dispensation)	612
930	2. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters	614
931	3. Wiederverheirathung	615
932—938	II. Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen	616
939	III. Eheliches Güterrecht	620
940—951	A. Gesetzliches Güterrecht	621
952, 953	B. Gütertrennung.	
	C. Vertragsmäßiges Güterrecht.	
954, 955	I. Allgemeine Vorschriften	629
956—969	II. Allgemeine Gütergemeinschaft und die fortgesetzte Gütergemeinschaft	630
970—974	III. Erzungenschaftsgemeinschaft	637
975	IV. Fahrnißgemeinschaft	639
976—978	IV. Scheidung der Ehe. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	640

Dritter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

979	Einleitung	641
-----	----------------------	-----

Erstes Kapitel.

Nachlaßsachen.

Erster Titel.

980, 981	Nachlaßgericht. — Geschäftliche Behandlung	642
----------	------------------------------------------------------	-----

Zweiter Titel.

Die Grundsätze über die Erbfolge. — Testamentvollstrecker. —
Erwerb und Ausschlagung der Erbschaft. — Fürsorge des
Nachlaßgerichts. — Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten.

982	I. Allgemeines	644
983—991	A. 1. Testamentvollstreckung	644
992	2. Sonstige Bestimmungen	649
993—999	B. Gesetzliche Erbfolge	650
1000—1002	II. A. Erwerb und Ausschlagung der Erbschaft	655
1003—1005	B. Fürsorge des Nachlaßgerichts	657
	III. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten	
1006—1008	Allgemeines	659
1009—1011	A. Nachlaßverwaltung	660
1012—1015	B. Inventarerrichtung	662

Dritter Titel.

Nachweis des Erbrechts (Erbeslegitimation). —
Erbrecht des Fiskus.

1016—1024	A. I. Erbschein	667
1025	II. Andere Zeugnisse des Nachlassgerichts	670
1026, 1027	B. Erbrecht des Fiskus	671

Vierter Titel.

1028—1033	Vor- und Nacherbschaft	672
-----------	----------------------------------	-----

Fünfter Titel.

Museinandersetzung der Miterben (Erbtheilung, Nachlass-
regulirung im engeren Sinne) und der Beteiligten bei
einer Gütergemeinschaft (Vermögensauseinandersetzung).

1034	Einleitung	676
	I. Mehrheit von Erben.	
	A. Das Rechtsverhältniß der Erben unter einander	
1035	1. Allgemeine Bestimmungen	676
1036, 1037	2. Auseinandersetzung	677
1038	3. Ausgleichungs- (Kollations-) Pflicht	679
1039—1045	4. Pflichttheilsrecht (einschl. Enterbung)	679
1046	B. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern	685
	II. Verfahren.	
1047	Vorbemerkungen	685
1048	1. Antrag und Erfordernisse desselben	686
1049	2. Verhandlungstermin und Ladung zu demselben	687
1050	3. Verhandlung im (ersten) Termin	687
1051	4. Die Auseinandersetzung	688
1052	5. Wiedereinsetzung gegen Terminsverfümmniß	689
1053	6. Streitpunkte	689
1054	7. Beschwerde	690
1055	8. Wirkung und Zwangsvollstreckung	690

Zweites Kapitel.

Theilungssachen (Vermögensauseinandersetzungen).

1056, 1057	Zuständigkeit und Verfahren	690
	Besondere Grundsätze, betreffend	
1058, 1059	I. A. Allgemeine Gütergemeinschaft	691
1060—1062	B. Fortgesetzte Gütergemeinschaft (Uebernahme des Gesamtguts, Verzicht, Uebertragungsvertrag)	693
1063—1065	II. Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft	697

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Beurkundung und öffentliche Beglaubigung. —
Testamenterrichtung.

1066	Einleitung	698
	Erstes Kapitel.	
	Aufnahme und Beurkundung von Verträgen und Willenserklärungen unter Lebenden. Öffentliche Beglaubigung.	
1067	Vorbemerkung	699
	I. Zusammenstellung der Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, welche einer dieser Formen bedürfen.	
1068	1. A. Gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürftige Geschäfte	700
1069	B. Der Erklärung vor Gericht oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten bedürftige Geschäfte	702
1070	2. Öffentlicher Beglaubigung bedürftige Geschäfte	702
1071	3. Öffentliche Urkunden	704
	II. Das Verfahren.	
1072—1077	1—5. Gerichtliche Beurkundung	704
1078	6. Öffentliche Beglaubigung	710
	Zweites Kapitel.	
	Die Aufnahme und weitere Behandlung letztwilliger Verfügungen.	
1079, 1080	Einleitung	711
1081	I. 1. Fähigkeit, ein Testament zu errichten	712
1082	2. Fähigkeit, aus einem Testament zu erwerben	713
	II. Ordentliche Testamentsform.	
1083	1. Allgemeines	714
1084	2. Mitwirkende Personen Ausschließung von der Mitwirkung	714
1085	3. Errichtungssakt	715
1086	4. Protokoll	716
1087	5. Verschluß und Bewahrung des Testaments	719
1088	6. Rücknahme aus der Bewahrung	720
1089	7. Testamentseröffnung und Verkündung	721
1090	8. Mittheilung des Inhalts	722
1091—1094	III. Gemeinschaftliches Testament	723
1095, 1096	IV. Außerordentliche Testamentsformen	725
1097—1102	V. A. Erbvertrag	726
1103—1107	B. Erbverzicht	729
1108—1111	VI. Erbschafts Kauf	730

Fünfter Abschnitt.

Sonstige Verrichtungen.

1112	1. Personenstand	732
1113, 1114	2. Offenbarungseid. — Untersuchung und Verwahrung von Sachen. — Pfandverkauf	734
1115	3. Wechselprotest	735
1116	4. Austritt aus der Kirche usw	736
1117	5. Enteignungsverfahren	737
1118	6. Taxe — Siegelung	738
1119	7. Verkantung — Dispache	738
1120	8. Aufbewahrung der Notariatsakten, Schiedsmannsbücher, Gerichtsvollzieherakten	738
1121	9. Außer- und Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren	739

Fünftes Buch.

Hinterlegungswesen. — Stiftungssachen.

Erster Abschnitt.

Hinterlegung und vorläufige Verwahrung.

1122—1130	A. Hinterlegung	740
1131, 1132	B. Vorläufige Verwahrung	748
1133	C. Hinterlegung der zur Ausnahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeigneten Gegenstände	751

Zweiter Abschnitt.

1134—1138	Verwaltung von Stiftungen	752
-----------	-------------------------------------	-----

Sechstes Buch.

Registerführung und sonstige zur Zuständigkeit des Registergerichts gehörende Angelegenheiten.

1139	Einleitung	756
------	----------------------	-----

Erster Abschnitt.

Registerführung.

Erstes Kapitel.

Die Vorschriften über die den Gegenstand der Anmeldung und Eintragung bildenden rechtlichen Verhältnisse.

1140	I. Handelsregister. — Allgemeine Vorschriften	758
1141, 1142	A. Handelsfirma (Firma des Einzelkaufmannes insbesondere)	761
1143	B. Procura	767
1144—1147	C. Offene Handelsgesellschaft	768

1148	D. Kommanditgesellschaft	773
	E. Aktiengesellschaft.	
1149	1. Anmeldung	774
1150	2. Eintragung und Bekanntmachung	783
1151	3. Zweigniederlassung	784
1152	4. Nachgründung	785
1153	5. Generalversammlungsbeschlüsse und Bilanz	786
1154	6. Aenderungen betr. a) den Vorstand und Aufsichtsrath — b) den Gesellschaftsvertrag	788
1155	7. Auflösung	793
1156	8. Liquidation	793
1157	9. Fortsetzung nach der Auflösung	796
1158	10. Nichtigkeit	796
1159, 1160	F. Kommanditgesellschaft auf Aktien	796
	G. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	
1161	1. Anmeldung	800
1162	2. Eintragung und Veröffentlichung	804
1168	3. Zweigniederlassung	805
1164	4. Versammlung der Gesellschafter. Liste der Gesellschafter. Bilanz	805
1165	5. Aenderungen betr. a) den Vorstand — b) den Gesellschaftsvertrag (insbes. Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals)	806
1166	6. Auflösung der Gesellschaft	809
1167	7. Liquidation	809
1168	8. Umwandlung einer Aktien-Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung	810
1169	9. Nichtigkeitserklärung	810
1170—1173	H. Juristische Personen	811
	II. Genossenschaftsregister.	
1174	A. Allgemeine Bestimmungen	812
	B. Besondere Bestimmungen.	
1175	1. Anmeldung	813
1176	2. Eintragung und Veröffentlichung	819
1177	3. Zweigniederlassung	820
1178	4. Beitritt-Liste der Genossen. Betheiligung auf mehrere Geschäftsantheile	820
1179	5. Bilanz und Bestandsnachweisung	822
1180	6. Aenderungen betr. a) den Vorstand — b) das Statut	823
1181	7. a) Ausscheiden einzelner Genossen. b) Uebertragung des Geschäftsguthabens. c) Tod eines Genossen	825
1182	8. Revision	828

1183	9. a) Auflösung und b) Liquidation	829
1184	10. Nichtigkeitsklärung	831
1185	11. Umwandlung	831
1186, 1187	IIa. Wassergenossenschaftsregister	832
	III. Musterregister.	
1188	1. Anmeldung und Niederlegung	837
1189	2. Eintragung	838
1190	3. Bekanntmachung	839
1191	4. Eröffnung und Aufbewahrung	839
	IV. Börsenregister.	
1192	Einleitung	840
1193	1. Die Register für Waaren und Wertpapiere	840
1194	2. Antrag	841
1195	3. Eintragung und Uebertragung	841
1196	4. Bekanntmachung	842
1197	5. Löschung	843
1198	6. Gesamtlifte	843
	V. Vereinsregister.	
1199	A. Allgemeine Bestimmungen	844
	B. Besondere Vorschriften.	
1200	1. Anmeldung	845
1201	2. Prüfung der Anmeldung: Zurückweisung — Zulassung	847
1202	3. Eintragung	848
1203	4. Mitgliederverzeichnis	849
1204	5. Aenderungen betr. a) den Vorstand — b) die Satzung	849
1205	6. a) Entziehung der Rechtsfähigkeit — b) Auflösung	849
1206	7. Vermögen des Vereins — Liquidation	850
	VI. Güterrechtsregister.	
1207	A. Allgemeine Bestimmungen	851
	B. Besondere Vorschriften.	
1208	1. Zuständigkeit	853
1209	2. Antrag und Antragsberechtigung	853
1210	3. Veröffentlichung und Benachrichtigung	854

Zweites Kapitel.

Verfahren.

1211—1214	I. Die Eintragung betreffende Vorschriften. Löschung von Amtswegen	854
1215, 1216	II. Ordnungsstrafverfahren	859

Zweiter Abschnitt.

1217, 1218	Handelsrechtliche und genossenschaftsrechtliche Angelegenheiten	863
------------	-----------------------------------------------------------------	-----

Dritter Abschnitt.

Schiffsregister und see- und schiffahrtsrechtliche Angelegenheiten.

Erstes Kapitel.

Schiffsregister.

1219, 1220	Vorbemerkungen	867
1221—1228	A. Allgemeine für See- und Binnenschiffs-Register geltende Vorschriften, insbesondere Schiffspfandrecht	869
	B. Besondere Vorschriften.	
1224—1227	1. Seeschiffsregister	873
1228—1231	2. Binnenschiffsregister	877

Zweites Kapitel.

1232—1234	See- und schiffahrtsrechtliche Angelegenheiten, insbesondere die Dispache	880
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------	-----

Abkürzungen.

- RG = Ausführungsgeſetz.
RGD = Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten.
RLR = Allgemeines Landrecht für die Preußiſchen Staaten.
BGB = Bürgerliches Geſetzbuch vom 18. Auguſt 1896 (RGBl 1896 S. 195).
CPD = Civilprozeßordnung vom $\frac{27. \text{Januar } 1877}{17. \text{Mai } 1898}$ (Faſſung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 RGBl S. 410).
EG = Einführungsgeſetz.
GfG = Geſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Faſſung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 RGBl S. 771).
GVG = Gerichtsverfaſſungsgeſetz vom $\frac{27. \text{Januar } 1877}{17. \text{Mai } 1898}$ (Faſſung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 RGBl S. 371).
HGB = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl S. 219).
KO = Konkursordnung vom $\frac{10. \text{Februar } 1877}{17. \text{Mai } 1898}$ (Faſſung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 RGBl S. 642).
Pr GBO = (Preußiſche) Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (GS S. 446).
Pr BO = (Preußiſche) Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS S. 431).
Pr ZVG = (Preußiſches) Geſetz, betr. die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (GS S. 131).
RGBO = (Reichs-) Grundbuchordnung vom $\frac{24. \text{März } 1897}{17. \text{Mai } 1898}$ (Faſſung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 RGBl S. 754).
RZVG = (Reichs-) Geſetz über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung vom $\frac{24. \text{März } 1897}{17. \text{Mai } 1898}$ (Faſſung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 RGBl S. 713).
Wo §§ ohne weiteren Zuſatz angeführt ſind, handelt es ſich um die Paragraphen dieſes Werkes.
-

Berichtigungen.

Es wird gebeten, vor dem Gebrauche des Buches folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite	Zeile	zu lesen:	
11	8/9	von oben	§§ 114, 1906 statt §§ 106, 1908.
13	8	„ unt.	§§ 592, 689 CPO „ §§ 555, 628 CPO.
16	1	„ oben	§ 204 „ § 187.
16	5	„ „	beantragt „ erklärt.
16	14/15	„ unt.	Ablehnung „ Abnahme.
21	10	„ oben	§ 150 „ § 159.
23	8	„ „	§ 2064 „ § 1064.
25	2	„ „	§ 204 „ § 187
27	5	„ unt.	Anlage auf einem mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstücke „ Dienstbarkeits-Anlage.
29	8	„ oben	tritt „ wird.
29	9	„ „	an die Stelle der sechs Monate „ auf sechs Monate er- streckt.
33	25	„ „	§ 258 „ 281 a.
34	18	„ „	nicht „ meist.
35	18	„ „	258 „ 158.
40	5	„ unt.	521 „ 527.
40	15	„ „	258 „ 257.
43	8	„ „	2185 „ 1285.
44	9	„ „	84 „ 46.
52	4	„ oben	Leistung dem „ dem Leistung.
52	23	„ „	§ 835 „ § 786.
53	11	„ „	1225 „ 1438.
53	11	„ unt.	Uebergabe „ Uebertragung.
53	11	„ „	vorgeschrieben „ eingeschrieben.
54	10	„ oben	2. „ 2.
54	6	„ unt.	§ 850 „ § 749.
54	3	„ „	4. „ 3.
55	1	„ oben	3f) „ 2f).
60	9	„ „	aufzurechnen „ aufrechnen.

Seite	Zeile		zu lesen:	
62	20	von oben	gekauften	statt verkauften.
62	21	" "	sind die Worte „als Wiederverkäufer“ zu streichen.	
62	28	" "	(Wiederkäufer)	statt (Wiederverkäufer).
62	25/26	" "	frühere Käufer	" Wiederverkäufer.
66	15	" unt.	§ 811	" § 715.
70	7	" oben	§ 811 Nr. 4	" § 715 Nr. 5.
75	6	" unt.	628	" 627.
75	4	" "	§ 22	" § 19.
76	9	" oben	59	" 29.
77	19	" "	488	" 449 a.
83	8	" "	635	" 625.
84	23	" "	1233	" 123.
86	24	" "	84	" 94.
89	13	" "	ihn	" ihm.
90	1	" "	673	" 663.
90	3	" unt.	89	" 85.
96	12	" "	208 b)	" 207 b).
96	9	" "	206 b)	" 207 b).
96	2/1	" "	28, 51	" 21, 44.
106	10	" oben	Erwerbers	" Erwerbss
107	9	" "	818	" 819
108	18	" "	Schuldhafte	" schuldvolle.
109	22	" "	302, 600, 717 und 945	" 271, 563, 655, 697 a und 822.
110	19	" "	847	" 827.
118	14	" "	GG BGB	" BGB.
119	15	" "	924	" 923.
119	21	" "	226	" 125.
120	7	" "	Erwerber	" Bewerber.
120	12	" "	263 b)	" 261 b).
122	19	" "	942	" 941.
124	13	" "	955	" 956.
124	23	" "	natürliche	" natürlicher.
124	9	" unt.	928	" 925.
127	13	" oben	oder der	" der oder.
127	16	" "	unredlich besitzt	" unredlich.
127	16	" "	„daß“ zu streichen	
130	5	" "	292	" 291.
130	6	" "	hinter Anwendung zuzusetzen: (§ 1007 BGB).	
130	21	" "	275 ff, 278 ff	statt 273 ff, 276 ff.
130	25	" "	1033	" 1034.
131	24	" "	291	" 289.
132	18 u. 20	" "	Gerecht	" Amtsgericht.

Seite	Seite	zu lesen:	statt
183	16 von oben	§ 1056	§§ 1065, 1058.
183	24 " "	292	290.
183	28 " "	226	225.
184	14 " unt.	306	305.
184	9 " "	305	304.
185	6 " oben	310	309.
185	1 " unt.	310	309.
186	14 " oben	299, 311	297, 310.
186	19 " "	Nießbraucher	Nießbrauche.
186	1/2 " unt.	ist der letzte Satz zu lesen: „Der Nießbraucher ist zur Veräußerung von Gegenständen nicht berechtigt, wenn und soweit er für verbrauchbare Sachen den Werth schuldet.“	
187	20 " oben	184	statt 183.
187	21 " "	188, 195	187, 194.
187	22 " "	218	217.
187	1 " unt.	263	273.
188	9 " oben	276	274.
188	14 " "	Forderung	Forderungen.
189	4 " "	die Ablieferung	Ablieferung.
189	6 " "	Verwahrer	Verwalter.
189	4 " unt.	236	234.
140	20 " oben	814 ff	176 ff.
142	1 " "	816	712.
142	10 " "	817	717.
142	21 " "	814, 820	716, 721.
143	4 " "	235	233.
143	10 " "	der neue Pfandgläubiger	er.
143	11 " "	814 ff	716 ff.
144	7 " "	des Pfandrechts	der Forderung.
145	16 " "	311	310.
145	21 " "	318	317.
145	22 " "	319	318.
180	3 " unt.	hinter stattfinden einzufügen: „aufzunehmen ist“.	

Einleitung.

Dieses Werk ist ein Versuch zur Lösung der Aufgabe, den Gerichts- § 1. schreiber in die Kenntniß des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu seiner Ergänzung und Aus- führung dienenden Gesetze einzuführen. Es will dem Gerichtsschreiber von dem Inhalte dieser Gesetze dasjenige Wissen vermitteln, welches er nöthig hat, um seiner Stellung gerecht zu werden.

Der Gerichtsschreiber ist ein wesentliches Organ in der Justiz- § 2. verfassung und der Rechtspflege. Das Gerichtsverfassungsgesetz be- schränkt sich allerdings auf die kurze Bestimmung, daß bei jedem Gerichte eine Gerichtsschreiberei eingerichtet wird (§ 154 GVG). Es wird aber durch diese Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die Stellung des Gerichtsschreibers gelegt; der Gerichtsschreiber wird in den Organismus der Justizpflege eingereiht durch die Feststellung, daß zum Gerichte der Gerichtsschreiber gehört.

Der Gerichtsschreiber ist

1. der Gehülfe des Richters, berufen
 - a) bei gerichtlichen Verhandlungen dadurch mitzuwirken, daß er den Gang und Inhalt der Verhandlung schriftlich fest- zustellen hat (Protokollführung),
 - b) für die Ausführung der Anordnungen und Verfügungen des Richters zu sorgen und von seinen Entscheidungen Aus- fertigungen zu ertheilen.

Er hat aber

2. auch in einer großen Reihe von Geschäften selbständig seines Amtes zu walten, sowohl auf dem Gebiete der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Endlich

3. zeichnen sich in der Gesamttätigkeit des Gerichtsschreibers einige Kreise von bestimmten Geschäften derart aus, daß die
Tibler, Letztaben durch das GVG.

Betrauung damit durch eine besondere Berufung stattfindet und daß auch eine besondere Bezeichnung für die Bearbeiter dieser Geschäfte gewählt ist. Es sind dies die Aemter des Grundbuchführers, des Registerführers und des Rechnungsbeamten. — Die Aemter des Rendanten und Kontrolleurs sowie des Gefängnisinspektors kommen nicht in Betracht, da die Darstellung der betreffenden Geschäfte außerhalb des Rahmens dieses Werkes liegt. —

§ 3. Bezüglich aller vorgedachten, in den Geschäftsbereich des Gerichtsschreibers fallenden Angelegenheiten wird zum 1. Januar 1900 manches anders werden. Die Aenderungen betreffen zwar nicht die Grundlage der Stellung des Gerichtsschreibers, die im Wesentlichen unberührt bleibt und nur in mehreren Beziehungen, insbesondere soweit es sich um die selbständige Wahrnehmung von Geschäften handelt, eine Erweiterung erfährt. Dagegen wird sowohl die Form als der Inhalt der dem Gerichtsschreiber obliegenden Geschäfte ein vielfach neues Gesicht zeigen. Das BGB führt nämlich eine ganze Reihe von Aenderungen in dem bisherigen Rechtszustande herbei. Um die richtige und gleichmäßige Handhabung seiner Vorschriften zu sichern, wird gleichzeitig mit dem BGB eine Reihe von Gesetzen in Kraft treten, die das formelle Gebiet, das Verfahren, betreffen. Diese Aenderungen zu erkennen, ist nicht leicht, da es sich nicht um grundstürzende Neuerungen, sondern um Abweichungen in vielen Einzelheiten handelt. Die Grundlage der Rechtsordnung und Rechtspflege bleibt im Wesentlichen bestehen. Die Aufgabe, die bei der Abfassung des BGB zur Lösung gestellt wurde, war nicht, ein ganz neues Recht zu schaffen, was unmöglich ist, sondern die Verschiedenartigkeit der bisher in Deutschland bestehenden Rechte zu einem solchen Ausgleich zu bringen, wie ihn die heutige Rechtsentwicklung zu fordern schien, und außerdem den Fortschritten und den veränderten Anschauungen auf fast allen Gebieten des modernen Lebens, besonders des Rechtslebens Rechnung zu tragen. Diesen Gesichtspunkt muß man im Auge behalten, um zu verstehen, daß das BGB uns nicht als etwas Fremdes entgegentritt, daß wir vielmehr, je mehr wir uns darein vertiefen, immer mehr Bekanntes und Wohlvertrautes finden. Freilich tragen manche Sätze ein anderes Gepräge, manches erscheint uns in anderem Gewande und hin und wieder sehen wir eine uns im alten Rechte lieb gewordene Einrichtung versinken und eine ganz neue auftauchen. Diese Verschiedenheiten des alten und neuen Rechts aufzudecken und nachzuweisen, soll auf den folgenden

Blättern versucht werden. Denn ihre Kenntniß ist unbedingt erforderlich, wenn die Thätigkeit des Gerichtsschreibers eine ersprießliche sein soll. Noch mehr: in manchen Fällen würde die Unkenntniß und Nichtbeachtung der neuen Vorschriften zu einer empfindlichen Schädigung der Parteien führen können. Der Gerichtsschreiber aber, der verpflichtet ist, die zu seinem Berufe erforderlichen Kenntnisse zu besitzen, wird dafür verantwortlich gemacht werden (§ 839 BGB).

Während die Kenntniß des formellen Rechts, der das Verfahren § 4. betreffenden Vorschriften, dem Gerichtsschreiber ein nothwendiges Rüstzeug ist, erscheint es nicht erforderlich, daß er auch das in der Hauptsache materielle Rechtsfäße enthaltende BGB durch und durch kenne. Eine solche Kenntniß ist Erforderniß für die Ausübung des Richterberufs. Denn der Spruch, daß das Gericht das Recht kenne, d. h. kennen müsse, hat nicht die Bedeutung, daß jedes bei der Rechtspflege mitwirkende Organ den ganzen Inbegriff des Rechts wissen müsse, sondern bezieht sich darauf, daß die Anwendung des Rechts auf die dem Gerichte zur Entscheidung oder sonstigen Behandlung unterbreiteten Rechtsverhältnisse dem geltenden Rechte gemäß statfinde. Zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten aber und zur Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in diesem Sinne ist der Richter berufen. Wie weit der Gerichtsschreiber dabei mitzuwirken hat, ist oben angedeutet. Nur soweit, als hierbei der Gerichtsschreiber in die Lage kommt, Rechtsfäße anzuwenden, hat er sich die Kenntniß des Rechts zu verschaffen.

Dieser Gesichtspunkt ist der leitende. Daraus ergibt sich für die Behandlung des Stoffs, daß die verschiedenen Materien in sehr verschiedenem Umfange zur Darstellung gelangen. Es soll hier die Frage beantwortet werden: was muß der Gerichtsschreiber als solcher von dem BGB und den zu seiner Ergänzung und Ausführung dienenden Gesetzen wissen, um seines Amtes walten zu können?

Die Gesetze, in die der Gerichtsschreiber hiernach eingeführt § 5. werden soll, sind folgende:

1. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R.G.Bl. Nr. 21, S. 195).
2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R.G.Bl. Nr. 21, S. 604).
3. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. Nr. 23, S. 219).
4. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. Nr. 23, S. 437).

5. Gesetz, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung bezw. die (neue) Civilprozeßordnung — noch nicht publicirt.
6. Gesetz, betreffend Aenderungen der Konkursordnung bezw. die (neue) Konkursordnung — noch nicht publicirt.
7. Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (R.G.Bl. Nr. 14, S. 97).
8. Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (R.G.Bl. Nr. 15, S. 139).
9. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — noch nicht publicirt.

Neben diesen neuen Gesetzen kommen noch mehrere andere Gesetze in Betracht, die nur unerhebliche (im Einföhrungsgesetze zum SGG enthaltene) Aenderungen enthalten, nämlich

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — zu vgl. Art. 10 Einf.=Ges. z. SGG.

Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 — zu vgl. Art. 11 Einf.=Ges. z. SGG.

Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnen-schiffahrt vom 15. Juni 1895 — zu vgl. Art. 12 Einf.=Ges. z. SGG.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Reichsgesetze neben dem BGB in Kraft. Nur insoweit, als sich aus dem BGB und dem Einf.=Ges. dazu die Aufhebung ergibt, treten sie außer Kraft. (Einf.=Ges. z. BGB Art. 32.) Zu erwähnen ist hier das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Reichsflagge (B.G.Bl. S. 35), und die dieses Gesetz abändernden Gesetze vom 28. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 184), 15. April 1885 (R.G.Bl. S. 89) und vom 23. Dezember 1888 (R.G.Bl. S. 300); denn durch diese Gesetze wird die Materie der Schiffsregisterführung für Seeschiffe, die aus dem SGG ausgeschieden ist, geregelt.

Endlich sind hier wenigstens zu streifen diejenigen Landesgesetzlichen Bestimmungen, die neben dem BGB in Kraft bleiben. Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht das BGB und das Einfg. z. BGB sie aufrecht erhält. (Art. 55 GG BGB) Soweit Landesgesetzliche Bestimmungen hienach in Kraft bleiben, können auch neue Bestimmungen durch die Landesgesetze erlassen werden (Art. 3 GG BGB) Die Materien, welche der Landesgesetzlichen Regelung vorbehalten sind, werden in den Art. 56 bis 153 GG BGB aufgezählt. Hervorzuheben sind hier: das Recht der Familienfideikommisse und der Lehn- und Stamm-

güter, das Erbpachtsrecht, das Auerbenrecht für Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, das Wasser-, Deich- und Sielrecht, das Jagd- und Fischereirecht und die Bestimmungen über Feststellung des Wildschadens, das Versicherungs- und Verlagsrecht, die Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe, das Gefinderecht, das Recht der öffentlichen Sparkassen, das Enteignungsrecht, das Recht der Privat- und Klein-eisenbahnen, die Bestimmungen über die Zusammenlegung von Grundstücken und die Gemeintheilung, über die religiöse Erziehung der Kinder und die Zwangserziehung, sowie über das Hinterlegungswesen.

Dieser Ueberblick ergiebt, ein weld' ungeheuer großes Feld es § 6. zu durcharbeiten gilt. Es ergiebt sich aber auch daraus, daß, wenn dieses als Leitfaden bei dieser Arbeit bestimmte Werk nicht einen ganz gewaltigen Umfang annehmen soll, eine außerordentliche Beschränkung geboten ist. Soll nicht Verwirrung angerichtet, sondern das Ziel, dem Gerichtsschreiber eine wirklich brauchbare Anleitung zu geben, erreicht werden, so muß die Darstellung des materiellen Rechts d. h. derjenigen Vorschriften, deren Kenntniß, wie bereits oben ausgeführt ist, in erster Linie Aufgabe des Richters ist, auf eine knappe Mittheilung der Grundzüge beschränkt werden.

Auf diesen Erwägungen beruht die Einrichtung des Werkes mit seiner auf den ersten Blick ungleichmäßig erscheinenden Ausführung. Es ist immer das Augenmerk darauf gerichtet, das für den Gerichtsschreiber als solchen Wissenswerthe hervorzuheben; auch im Verlaufe der Darstellung ist stets Gelegenheit genommen, auf besonders wichtige Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Der erste Theil giebt eine kurze Darstellung des Systems des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Allgemeinen und derjenigen Bestimmungen desselben, deren eingehendere Kenntniß für den Gerichtsschreiber nicht erforderlich scheint. Dieser Theil enthält also nur Umriffe und steht von denjenigen Bestimmungen, die nur für den juristisch Vor- und Durchgebildeten verständlich sind, ab. Sein Gegenstand ist im Wesentlichen das erste und zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie das dritte Buch, soweit es die Rechtsverhältnisse an beweglichen Sachen betrifft. Dazu kommen verschiedene Bestimmungen aus dem HGB.

Der zweite Theil befaßt sich eingehender mit denjenigen An-gelegenheiten, die der Gerichtsschreiber als solcher beherrschen muß. Sein Gegenstand ist das dritte Buch des BGB, soweit es das Recht der Grundstücke betrifft, das vierte und fünfte Buch, sowie die oben genannten, das Verfahren betreffenden Gesetze. Bei der Darstellung überwiegen hier die letzteren, das Verfahren betreffenden

Vorschriften, weshalb diesem Theile die Ueberschrift „Verfahren“ gegeben ist. Von der Behandlung ausgeschieden sind die Strafsachen einschließlich des Gefängnißwesens, die Gerichtsverfassung und die Justizverwaltung sowie das Kostenwesen. Die Strafsachen werden durch die hier in Betracht kommende neue Gesetzgebung nicht berührt. Die Gerichtsverfassung kann nur soweit Berücksichtigung finden, als es sich um die Stellung des Gerichtsschreibers handelt. Die Justizverwaltung ist lediglich Sache der Landesgesetzgebung und kommt daher nicht in Betracht, um so weniger, als die betreffenden Bestimmungen vorerst keine Aenderung erfahren. Die Ausschließung des Kostenwesens wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Erster Theil.

System des Bürgerlichen Gesetzbuchs und kurze Darstellung der vornehmlich zu beachtenden Bestimmungen.

A. Das BGB zerfällt in fünf Bücher. Das **erste** enthält den § 7. **Allgemeinen Theil** und stellt in diesem diejenigen Vorschriften zusammen, welche mehr oder weniger für alle Theile des bürgerlichen Rechts von Bedeutung sind. Das **zweite** Buch umfaßt das **Recht der Schuldverhältnisse**. In dem ersten und dritten bis sechsten Abschnitte sind die für alle Schuldverhältnisse, in dem zweiten Abschnitte die für Schuldverhältnisse aus Verträgen geltenden allgemeinen Vorschriften enthalten. Der siebente Abschnitt behandelt in 25 Titeln die einzelnen Schuldverhältnisse, die nicht auf sachenrechtlichen, familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnissen beruhen. Das **dritte** Buch enthält das **Sachenrecht**, d. h. die Vorschriften über die dinglichen Rechte an Sachen; des Zusammenhangs wegen sind jedoch in diesem Buche auch der Nießbrauch und das Pfandrecht an anderen als dinglichen Rechten, insbesondere an Forderungen geregelt. Das **vierte** Buch umfaßt das **Familienrecht** einschließlich des Vormundschaftsrechts, das **fünfte** Buch das **Erbrecht**.

B. Die hier folgende kurze Darstellung des Inhalts des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkt sich darauf, aus dem riesenhaften Stoffe dasjenige vorzutragen, was für den Gerichtsschreiber besonderes Interesse hat, scheidet dagegen aus, was zu seinem Berufe nur geringe oder gar keine Beziehung hat. Für den Gerichtsschreiber ist selbstverständlich wie für jeden Bürger die Kenntniß auch der hier nicht behandelten Materien wünschenswerth. Der Zweck dieses Werkes aber ist nicht, in volksthümlicher Weise die Kenntniß des Inhalts des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verbreiten, sondern dem Gerichtsschreiber diejenigen Bestimmungen zur Kenntniß zu bringen, die er sich geistig zu eigen machen soll, um seine Berufsthätigkeit in erspriechlicher Weise üben zu können.

Es wird nicht immer streng die Legalordnung des Gesetzes innegehalten. Zusammengehöriges, das im Gesetze manchmal an verschiedenen Orten sich findet, wird an **einer** Stelle behandelt und umgekehrt. Die eine Materie ist eingehender behandelt als die andere. Bei näherer Betrachtung wird man finden, daß die Behandlung der Bedeutung in dem dargelegten Sinne entsprechen dürfte. Am gehörigen Orte sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs berücksichtigt.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

I. Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

- § 9. 1. Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechtsverhältnissen zu sein, sich am Rechtsverkehr zu betheiligen. Wesen, denen diese Fähigkeit zukommt, nennt man Personen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch giebt es wie im geltenden Rechte zwei Arten von Personen, natürliche Personen — § 10 ff — und juristische Personen d. h. vom Recht geschaffene Gebilde, denen dieselbe Rechtsfähigkeit wie den natürlichen Personen zuerkannt wird — §§ 22 ff. —
- § 10. Als natürlichen Personen kommt die Rechtsfähigkeit allen Menschen zu. Die Rechtsfähigkeit ist, von einzelnen besonderen Vorschriften abgesehen, für alle eine volle und gleiche ohne Rücksicht auf Alter, Religion, Stand und Staatsangehörigkeit.
- § 11. Die Rechtsfähigkeit **beginnt** mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB). In Uebereinstimmung mit dem URN (I 1 § 12) und dem gemeinen Recht werden aber Erb- und Unterhaltungsansprüche der Leibesfrucht (dem bereits erzeugten, aber noch nicht lebenden Menschen) für den Geburtsfall vorbehalten (§§ 844, 1912, 1923 BGB — vergl. Theil II Buch IV Abschn. III).
- § 12. Ihr natürliches **Ende** findet die Rechtsfähigkeit mit dem Tode des Menschen. Manchmal ist es aber nicht möglich, den Tod eines Menschen bestimmt nachzuweisen. Für diese Fälle giebt das Gesetz ein Hilfsmittel an die Hand in der gerichtlichen Todeserklärung (§§ 13 ff BGB), die im Wege des Aufgebotsverfahrens erfolgt. Das Aufgebotsverfahren findet seine zusammenhängende Darstellung beim Civilprozeßverfahren, wo also auch die Todeserklärung zu erörtern ist (vergl. Theil II Buch I).
- § 13. 2. Verschieden von der Rechtsfähigkeit ist die **Handlungsfähigkeit** d. h. die Fähigkeit, selbständig Handlungen mit rechtllichem Erfolge

vorzunehmen. Diese Fähigkeit kommt sowohl bei erlaubten Handlungen (Geschäftsfähigkeit) als auch bei unerlaubten Handlungen (Deliktsfähigkeit) in Frage.

a) Für die Handlungsfähigkeit ist in erster Linie das **Alter § 14.** entscheidend.

α) **Vollständig geschäftsfähig** ist der Volljährige d. h. derjenige, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 BGB).

Die rechtliche Stellung eines Volljährigen kann ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch **Volljährigkeits-erklärung** erlangen (§ 3 BGB). Das Nähere hierüber siehe unten.

β) **Vollständig geschäftsunfähig** sind Kinder d. h. die Minderjährigen § 15. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (§ 104 Nr. 1 BGB). Ihre Willenserklärungen sind nichtig (§ 105 BGB).

γ) **Beschränkt geschäftsfähig** sind die Minderjährigen, die das § 16. 7. Lebensjahr vollendet haben. Sie bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund) zu Willenserklärungen, aus welchen ihnen nicht lediglich ein rechtlicher Vortheil erwächst. Ein ohne diese Einwilligung (d. h. Zustimmung **vor** oder **bei** Vornahme des Rechtsgeschäfts) geschlossener Vertrag erlangt durch die nachfolgende Genehmigung des Vertreters rechtliche Gültigkeit. Die Genehmigung kann bei einer Aufforderung durch den anderen Vertragstheil nur diesem gegenüber abgegeben werden und muß binnen zwei Wochen von der Aufforderung an erfolgen, widrigenfalls sie als verweigert gilt. Abweichend vom geltenden Rechte kann der andere Theil bis zur Genehmigung das Rechtsgeschäft widerrufen; wenn er aber um die Minderjährigkeit gewußt, kann er nur widerrufen, falls ihm gegenüber der Minderjährige fälschlich die Einwilligung des Vertreters behauptet und ihm beim Abschlusse des Rechtsgeschäfts nicht bekannt war, daß die Einwilligung fehlte (§§ 106—109 BGB). Nach § 4 des Pr. Ges. v. 12. Juli 1875 (G. S. S. 518) war der andere Theil innerhalb einer zweiwöchigen Frist stets an das Geschäft gebunden.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes, wozu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, oder ermächtigt er ihn zum Eintritt in Dienst- und Arbeitsverhältnisse, welche Ermächtigung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht bedarf, aber durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, so ist der Minderjährige für alle Rechtsgeschäfte, welche der betreffende Geschäftsbetrieb mit sich bringt, sowie zur Eingehung und Aufhebung von Dienst- und

Arbeitsverhältnissen der gestatteten Art, und welche die Erfüllung der sich aus solchen Verhältnissen ergebenden Verpflichtungen betreffen, **unbeschränkt** geschäftsfähig (§§ 112, 113 BGB). Er ist also auch, was er nach dem gedachten Pr. Ges. v. 12. Juli 1875 (§§ 5, 6 in Verbindung mit dem § 51 C.F.D. in der früheren Fassung) nicht war, prozeßfähig. Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden, wenn sie zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts ertheilt war, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Bestimmung in § 6 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409), daß die Ermächtigung zur Eingehung von Feuerverträgen nur zurückgenommen werden kann, wenn dies bei der Ertheilung vorbehalten ist, bleibt in Kraft. Ebenso behält die Bestimmung in § 5 daselbst, daß zur Uebernahme von Schiffsdiensten das vollendete 14. Lebensjahr erforderlich und erst nach diesem Zeitpunkte die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ertheilt werden darf, bestehen.

Die Testamentsfähigkeit, die nach RM (I 12 §§ 16, 17) nach Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt, beginnt nach dem BGB (§ 2229 Abs. 2) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 17. d. Kinder sind für den anderen Personen zugefügten **Schaden** überhaupt nicht verantwortlich; Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dagegen sind dafür verantwortlich, wenn sie bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben, was der Geschädigte beweisen muß. Besitzen sie diese Einsicht nicht, so sind sie nicht verantwortlich. Aber sowohl solche Minderjährige als auch Kinder haben den von ihnen verursachten Schaden, sofern der Ersatz nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten zu erlangen ist, insoweit zu ersetzen, als die Willigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Betheiligten eine Schadloshaltung erfordert und ihnen nicht die Mittel entzogen werden, deren sie zum standesgemäßen Unterhalt sowie zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bedürfen (§§ 828, 829 BGB).

§ 18. b) **a. Vollständig geschäftsunfähig** wie die Kinder sind Personen, die sich in einem dauernden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden, sowie die wegen Geisteskrankheit Entmündigten (§ 104 BGB).

Bei einem vorübergehenden Zustande der Bewußtlosigkeit oder Störung der Geisteskräfte tritt keine vollständige Geschäftsunfähigkeit ein, sondern es sind nur die in diesem Zustande abgegebenen Willenserklärungen nichtig (§ 105 Abs. 2 BGB).

β) In der Geschäftsfähigkeit **beschränkt** wie die Minderjährigen § 19. über 7 Jahre sind

aa. die wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten;

bb. Personen, deren Entmündigung beantragt ist und die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, weil dieses nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens erforderlich erscheint (§§ 106, 1908 BGB).

Die wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten sind aber in einer Beziehung noch mehr beschränkt, als Minderjährige über 16 Jahre; sie können ein Testament nicht errichten. (§ 2229 Abs. 3 BGB) Ueber die Voraussetzungen der Entmündigung ist bei der Darstellung des Entmündigungsverfahrens zu handeln.

3. In der Geschäftsfähigkeit liegt auch die Fähigkeit, einen § 20. **Wohnsitz** zu begründen. Der Begriff des Wohnsitzes ist von besonderer Bedeutung für das Prozeßverfahren, denn durch den Wohnsitz wird der allgemeine Gerichtsstand begründet. Wohnsitz ist das durch ständige Niederlassung entstehende Verhältniß einer Person zu einem Orte. Damit eine Person an einem Orte den Wohnsitz habe, ist also erforderlich, daß sie die Absicht hat und zur Ausführung bringt, dauernd an einem Orte zu leben und ihre wirthschaftliche Existenz dauernd an diesen bestimmten Ort zu binden. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt bestehen, bis die Niederlassung mit dem Willen, sie aufzuheben, aufgegeben wird. Die Wahl und das Aufgeben eines Wohnsitzes sind Rechtshandlungen, weshalb Geschäftsunfähige — §§ 15, 18 — ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben können (§ 8 BGB). Außerdem ist einer Reihe von Personen gesetzlich der Wohnort angewiesen, nämlich:

a) der Ehefrau. Diese theilt den Wohnsitz des Mannes, angenommen, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist (§ 10 BGB);

b) den minderjährigen Kindern. Es theilen

a) eheliche Kinder den Wohnsitz des Vaters,

β) uneheliche den der Mutter,

γ) an Kindesstatt angenommene den des Annehmenden (§ 11 BGB);

c) Militärpersonen. Mit Ausnahme derjenigen, welche nur zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht dienen oder einen Wohnsitz nicht begründen können, haben diese ihren Wohnsitz am Garnisonorte (§ 9 BGB).

II. Juristische Personen.

§ 21. Juristische Personen sind begrifflich Personenvereinigungen, denen als solchen Rechtsfähigkeit zukommt (Vereine) oder Vermögensgegenstände, denen im Wege einer Fiktion Rechtsfähigkeit beigelegt ist (Stiftungen).

A. Vereine.

§ 22. Während das Allgemeine Landrecht nur diejenigen Personenvereinigungen, welche auf einen fortdauernden gemeinnützigen Zweck gerichtet sind und die Staatsgenehmigung erhalten haben, als Korporationen ansieht, anderen Personenvereinigungen ohne Staatsgenehmigung, auch wenn sie nicht bloß auf private Erwerbszwecke gerichtet sind, die Eigenschaft einer juristischen Person versagt und ihnen vielmehr nur als sogenannten erlaubten Gesellschaften im Unterschied von reinen Erwerbsgesellschaften gewisse korporative Rechte (Organisation, Prozeßfähigkeit) beilegt, kann nach dem BGB jeder Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts erlangen. Vereine, deren Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangen mangels sonstiger Gesetzesbestimmung Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Für diese Vereinigungen zu wirthschaftlichen Zwecken sind aber die geeigneten Rechtsformen bereits durch besondere Reichsgesetze ausgebildet, so durch das Handelsgesetzbuch und das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 für die handelsrechtlichen Gesellschaften, durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Die bezüglichen Vorschriften bleiben neben dem BGB in Geltung.

§ 23. Die Bestimmungen des BGB über die Vereine interessieren den Gerichtsschreiber insofern, als die Vereine Rechtsfähigkeit erlangen durch die Eintragung in das bei den Amtsgerichten zu führende Vereinsregister. An der Stelle, wo die Bestimmungen über die Führung dieses Registers gebracht werden, sollen daher auch die einschlägigen Vorschriften erörtert werden — vergl. Theil II Buch IV Abschnitt IV. —

B. Stiftungen.

Unter einer Stiftung versteht man die Widmung bestimmter § 24. Vermögensmassen unter besonderer Verwaltung zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, der über die Sphäre eines einzelnen Menschen hinausgreift, oder kürzer: Vermögensgegenstände oder eine Mehrheit solcher, welche, von der Beziehung zu einer bestimmten Person als Eigenthümer losgelöst, einem bestimmten Zwecke dienen sollen. Zur Entstehung der Stiftung wird erfordert das Stiftungsgeschäft, außerdem stets die staatliche Genehmigung. Im Uebrigen wird auf Theil II Buch V verwiesen.

III. Sachen.

Unter Sachen versteht das BGB im Gegensatz zum AR § 25. und gemeinen Rechte nur körperliche Gegenstände (nicht auch Rechte). Auch ist dem BGB der Begriff der Sachgesamtheit, des Sachinbegriffs, (Heerde, Bibliothek, Gemälbefammlung) im Gegensatz zum AR und gemeinen Rechte unbekannt. Das BGB giebt in dem die Sachen im Allgemeinen betreffenden zweiten Abschnitt (§§ 90 ff. BGB) einige Begriffsbestimmungen und Rechtsätze, die von Bedeutung sind, weil sie auf den verschiedensten Rechtsgebieten Anwendung finden.

1. Nicht an dieser Stelle erwähnt wird der im BGB eine § 26. große Rolle spielende Unterschied der **beweglichen** und **unbeweglichen** Sachen, je nachdem sie ohne Beschädigung einer Ortsveränderung fähig sind oder nicht. Die unbeweglichen Sachen (Grundstücke und das den Grundstücken gleichgestellte Erbbaurecht) nehmen in ihren rechtlichen Beziehungen eine besondere Stellung ein, worüber das Nähere in die Darstellung des GrundbuchsweSENS gehört (Theil II Buch III).

2. Die beweglichen Sachen heißen **vertretbar**, wenn sie im Verkehr § 27. nach Zahl, Maaß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (§ 91 BGB). Dieser Begriff ist für das Prozeßrecht wichtig; der Anspruch auf vertretbare Sachen kann im Wege des Urkundenprozesses und des Mahnverfahrens verfolgt werden (§§ 555, 628 CPO). **Verbrauchbar** heißen solche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in Verbrauch oder Veräußerung besteht. Als verbrauchbar gelten auch die zu einem Waarenlager oder einem sonstigen Sachinbegriff gehörigen Sachen, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht (§ 92 BGB).

3. Keine Sachen für sich sind die **Bestandtheile** einer Sache, die § 28. so mit einander verbunden sind, daß eine Trennung nicht möglich ist,

ohne den einen oder den anderen in seinem Wesen zu verändern oder zu zerstören (§ 93 BGB). Solche **wesentliche Bestandtheile** eines Grundstücks sind die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Gegenstände, falls die Verbindung nicht nur zu vorübergehenden Zwecken erfolgte, insbesondere Gebäude, Erzeugnisse, der eingesäete Samen, die eingepflanzte Pflanze (§ 94 BGB). Während der Dauer ihrer Verbindung verlieren die wesentlichen Bestandtheile ihre rechtliche Selbständigkeit, d. h. sie sind als solche nicht selbständig Gegenstand von Rechtsverhältnissen, unterliegen vielmehr denjenigen Rechtsregeln, welche für die Hauptsache gelten.

§ 29. 4. **Zubehör** sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, von dem Eigenthümer zu einer anderen Sache in eine solche räumliche Beziehung sind, daß daraus die Abzweigung entnommen werden muß, sie sollten dauernd den wirthschaftlichen Zwecken der letzteren (Hauptsache) dienen (§ 97 BGB). Von tiefergreifenden Rechtsfolgen begleitet ist diese Bestimmung einer Sache als Zubehör dann, wenn die Hauptsache ein Grundstück ist. Das BGB hebt daher besonders hervor

a) als Zubehör eines gewerblichen Gebäudes, wie einer Mühle, Schmiede, Brauerei oder Fabrik: die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;

b) als Zubehör eines Landgutes: das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger (§ 98 BGB).

Zubehörstücke nehmen im Zweifel Theil an der Veräußerung, Belastung, Verpfändung und Vermächtniß der Hauptsache.

§ 30. 5. **Früchte** sind:

a) die Erzeugnisse einer Sache;

b) die Ausbeute, welche aus einer Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird;

c) die Erträge, welche ein Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, z. B. gewonnene Bodenbestandtheile;

d) die Erträge einer Sache oder eines Rechts, welche vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses bezogen werden (§ 99 BGB). Die Früchte zu a und b nennt man natürliche, die zu c und d

juristische Früchte. Weiter ist der Begriff **Nutzungen**. Darunter werden außer den Früchten die Vortheile, welche der Gebrauch einer Sache gewährt, verstanden (§ 100 BGB).

Besonders geregelt ist die Frage nach dem Bezug der Früchte, § 31. wenn mehreren Personen nach einander der Fruchtgenuß nach Zeitabschnitten zusteht. Dann gebühren im Zweifel die natürlichen Früchte dem Berechtigten insoweit, als sie während der Dauer seiner Berechtigung von der Sache getrennt, die juristischen soweit, als sie in dieser Zeit fällig geworden sind; bestehen letztere indeß in der Vergütung für Ueberlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen oder sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, so werden sie entsprechend der Zeitlänge der Berechtigung getheilt. In ähnlicher Weise werden bei mehreren, zeitlich nach einander zur Tragung der Lasten Verpflichteten regelmäßig wiederkehrende Lasten nach Verhältnis der Zeit auf die Verpflichteten vertheilt, andere Lasten muß der tragen, in dessen Zeit sie zu entrichten waren (§§ 101, 103 BGB).

Gegenüber dem Rechte auf Herausgabe von Früchten steht dem § 32. Herausgabepflichtigen der Anspruch auf Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten zu, vorausgesetzt, daß sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen (§ 102 BGB).

IV. Die Willenserklärung, ihre Wirksamkeit, Form und Auslegung.

A. Wirksamkeit der Willenserklärung.

1. Zu jedem Rechtsgeschäft gehört ein Wille, der auf Erzielung § 33. rechtlicher Erfolge gerichtet ist, und dessen Erklärung. Eine Willenserklärung, welche einem Abwesenden gegenüber zu geben ist, wird in dem Zeitpunkt wirksam, wo sie ihm zugeht, wo er sie empfängt. Einer geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abzugebende Willenserklärungen erlangen erst Wirksamkeit, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugegangen sind. Ohne Einfluß ist der zwischen die Abgabe der Erklärung und ihr Eintreffen bei dem Empfänger fallende Eintritt des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden (§§ 130, 131 BGB).

2. Eine Willenserklärung gilt auch als zugegangen, wenn sie § 34. durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers nach den Vorschriften der CPO zugestellt ist. Soll gegenüber a) einer unbekanntem Person oder b) einer solchen, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Willenserklärung abgegeben werden, so kann sie nach den Vorschriften der CPO über

öffentliche Zustellung einer Ladung (§ 187 Abs. 2 CPO) erfolgen. Nur muß die Person, der zugestellt werden soll, an sich eine bestimmte sein, und darf die Unkenntniß des Betheiligten über sie nicht auf Fahrlässigkeit beruhen. Für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung, deren Ertheilung zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden kann, zuständig ist das Amtsgericht und zwar im ersten Falle (a) des Wohnsitzes, in Ermangelung eines solchen im Inlande des Aufenthalts des Zustellenden, im letzteren (b) das des letzten Wohnsitzes bezw. Aufenthalts des Zustellungsempfängers (§ 132 BGB).

§ 35. 3. Willenserklärungen, welche einer Behörde gegenüber abzugeben sind, unterliegen den unter 1 (§ 33) angegebenen Regeln (§ 130 Abs. 3 BGB). Daraus folgt, daß gegenüber dem Gerichte abzugebende Erklärungen zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden können, sofern nicht das Gesetz die öffentlich beglaubigte Form verlangt. Es gilt dies aber nicht von solchen Willenserklärungen, die vor dem Gerichte abzugeben sind, z. B. Auflassungen. Das BGB spricht an zahlreichen Stellen von solchen Erklärungen, die dem Gerichte gegenüber abgegeben sind. In einer Reihe von solchen Fällen aber schreibt es zugleich vor, daß die Erklärung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen müsse. Für andere, Grundstücke betreffende Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt stellt die Grundbuchordnung das Erforderniß der öffentlich beglaubigten Form auf. Diese Fälle scheiden hier aus. Ohne besondere Form gegenüber dem Gerichte abzugeben ist a) die Erklärung eines fälschlich für todt Erklärten, daß er die väterliche Gewalt wieder erlangen wolle (§ 1679 Abs. 2 BGB); — b) die Erklärung über Annahme, Abnahme und Kündigung des Amtes als Testamentsvollstrecker (§§ 2202 Abs. 2, 2226 BGB); — c) die Erklärung des Inventarerben, daß ein dort schon befindliches Inventar als von ihm eingereicht gelten solle (§ 2004 BGB). Die Erklärung zu a) ist dem Vormundschaftsgericht, die Erklärungen zu b) und c) sind dem Nachlassgericht gegenüber abzugeben, können also, wie ausgeführt, von dem Gerichtsschreiber dieser Gerichte zu Protokoll genommen werden.

B. Form der Willenserklärung.

§ 36. 1. Das BGB beruht zwar auf dem Grundsatz der Formfreiheit, ohne ihn, wie die beiden ersten Entwürfe ausdrücklich auszusprechen. Allein in wichtigen Fällen, in erheblichen Rechtsakten ist der Formzwang eingeführt und ein Blick auf die folgenden Vorschriften wird zeigen, daß die Vorschriften über die Formalisirung

von Verträgen überaus zahlreich sind. Der gesetzgeberische Zweck bei den einzelnen Formvorschriften ist durchgehends, daß es bei den betreffenden Geschäften besonders darauf ankommt, die besonnene Ueberlegung und den ernststen Rechtswillen festzustellen sowie in der Form ein Beweismittel festzustellen, das die Prozesse vereinfacht und überflüssigen Streit vermeiden läßt. Also einerseits die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs, der unbedingte Klarstellung wichtiger Akte verlangt, andererseits das Interesse der Vertragsschließenden, die durch die Form an ein größeres Nachdenken gewöhnt werden sollen, sind ausschlaggebend für den Formzwang. Ersterer Gesichtspunkt ist es, von dem alle Formvorschriften auf dem Gebiete des Immobilienrechts und des Familienrechts beherrscht werden, die zugleich dadurch ausgezeichnet sind, daß hier meist ein Organ des Staates (der Grundbuchbeamte, der Standesbeamte, der Richter etc.) mitwirkt. Der Werth des Gegenstandes dagegen, um den es sich bei dem betreffenden Geschäft handelt, hat gar keinen Einfluß auf das Erforderniß einer Form. Der landrechtliche in § 131 ABG I 5 ausgesprochene gegentheilige Grundsatz, der für alle Verträge und gewisse einseitige Erklärungen, sobald der Werth des Gegenstandes die Summe von 150 M. überstieg, die Schriftform erforderte, ist beseitigt.

2. Die Bedeutung der Formvorschriften spricht der § 125 BGB § 37. in Uebereinstimmung mit dem ABG dahin aus: Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten (sog. gewillkürten) Form hat im Zweifel (also wenn sich nicht aus dem Rechtsgeschäft oder den Umständen ein Anderes ergibt) gleichfalls Nichtigkeit zur Folge. Eine Heilung der Nichtigkeit durch nachträgliche Erfüllung, wie im ABG (I 5 § 146), findet nicht statt; jedoch sind in dieser Beziehung einige Ausnahmegestimmungen zu beachten (vgl. § 43 unter a und f).

3. Das BGB kennt folgende Formen: § 38.

a) **Schriftform.** Dem Erforderniß der Schriftlichkeit wird dadurch genügt, daß die Urkunde die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers trägt oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist. Bei Verträgen ist die Unterschrift eines Jeden der Betheiligten erforderlich. In der Regel müssen die Unterschriften aller Betheiligten auf derselben Urkunde sich befinden; sind jedoch so viele gleichlautende Urkunden ausgestellt worden, als Betheiligte vorhanden sind, so genügt es, wenn die für den einen von ihnen bestimmte Urkunde jeweils von dem oder den anderen unter-

zeichnet ist (§ 126 BGB). Die Unterschrift muß **unter** der Erklärung stehen. Sie muß die Person des Unterzeichners genügend bezeichnen; es muß also die Unterschrift den Namen der Person so angeben, daß die Person, von der sie herrührt, mit Sicherheit festgestellt werden kann. Sie muß von dieser Person herrühren, während die über der Unterschrift stehende Erklärung auch von einem Anderen geschrieben sein kann. Endlich muß die Unterschrift wirkliche Schrift sein. Druck, Faksimilierung, Stempelung ist also unzulässig mit **einer** Ausnahme: bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber genügt Unterschrift im Wege mechanischer Vervielfältigung (§ 793 Abs. 2 BGB).

- § 39. Für die **gewillkürte** Schriftform gelten im Zweifel dieselben Vorschriften, wie für die gesetzliche; jedoch genügt hier zur Wahrung der Form telegraphische Uebersetzung und bei Verträgen Briefwechsel. Es wird unterstellt, daß diese Formen, die dem Verkehrsbedürfnis entgegenkommen, der Ansicht der Parteien entsprechen. Etwaigen Unzuträglichkeiten wird dadurch begegnet, daß nachträglich volle Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse der Schriftform verlangt werden kann (§ 127 BGB).

Zur Wahrung der **gesetzlichen** Schriftform genügt der Briefwechsel nicht, wie hier besonders hervorgehoben wird, weil nach AR (I 5 § 142) der Briefwechsel auch der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform gleich geachtet wurde.

- § 40. b) **Öffentliche Beglaubigung.** Mit dem Erforderniß der öffentlichen Beglaubigung wird verlangt, daß die Unterschrift oder das Handzeichen der schriftlich abzufassenden Erklärung von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt wird (§ 129 BGB). Ueber die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung und ihre Bewirkung enthält das BGB keine Vorschriften, überläßt solche vielmehr dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen Bestimmungen an anderer Stelle zu erörtern sind (vgl. Theil II Buch IV Abschn. V).

- § 41. c) **Gerichtliche und notarielle Beurkundung.** Ueber diese Form enthält das BGB nur die Vorschrift, daß ihr genügt ist, wenn zunächst der Antrag des einen Theils, gleichgültig, ob er die regelmäßig zuerst erfolgende Erklärung enthält oder nicht, und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder Notar beurkundet wird. Es ist insbesondere bei Verträgen nicht eine Beurkundung darüber erforderlich, daß die Erklärung der einen Partei der andern zugegangen ist, weil dies präsumirt wird (§§ 128, 152 BGB). Ueber die Art und Weise, wie diese Beurkundung zu erfolgen hat,

bestimmt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Nähere (vgl. Theil II Buch IV Abschn. V).

d) Die für mehrere Rechtsgeschäfte (vgl. a. a. D.) vorgeschriebene § 42. **Errichtung vor Gericht, Notar oder zuständigem Beamten bei gleichzeitiger Anwesenheit** beider Parteien fällt, soweit es sich um die Errichtung vor Gericht oder Notar handelt, in formeller Beziehung mit der unter c behandelten Form zusammen mit der Maßgabe, daß eben die gleichzeitige Anwesenheit der Betheiligten erforderlich ist, das bei der gerichtlichen und notariellen Beurkundung zulässige Auseinanderliegen der verschiedenen Erklärungen nicht zugelassen ist.

4. Es erscheint zweckmäßig, eine Zusammenstellung der einzelnen § 43. formbedürftigen Geschäfte zu geben. Die Zusammenstellung für die Geschäfte, die der im Vorstehenden unter b bis d gedachten Formen bedürfen, soll an der Stelle gegeben werden, wo die diese Formen betreffenden Verfahrensvorschriften behandelt werden (vgl. Theil II Buch IV Abschnitt V). Hier sind daher nur die die **Schriftform** erheischenden Rechtsgeschäfte aufzuzählen. Es sind dies:

a) Mieth- und Pachtverträge über Grundstücke, Wohnräume und andere Räume, wenn sie länger als ein Jahr Geltung haben sollen. Die Verabsäumung der Schriftform hat aber hier ausnahmsweise nicht die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge, sondern es gilt nur die etwaige Verabredung einer längeren als einjährigen Dauer als nicht geschehen, so daß zum Schlusse jedes Kalenderquartals, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Jahres, gekündigt werden kann (§§ 566, 580, 581 BGB);

b) das Stiftungsgeſchäft unter Lebenden (§ 81 Abs. 1 BGB);

c) die Quittung, d. i. das schriftliche Empfangsbekennniß, das der Gläubiger gegen Empfang der Leistung auf Verlangen zu ertheilen hat (§ 368 BGB) — ein Hauptanwendungsfall der einfachen Urkunde —;

d) die Mittheilung von der Uebernahme einer Hypothekenschuld bei Veräußerung eines belasteten Grundstücks durch den Veräußerer (§ 416 BGB);

e) das Versprechen einer Leibrente (§ 761 BGB), falls der Vertrag nicht, wie es meistens der Fall ist, Bestimmungen enthält, für die aus anderen Gründen eine schwerere Form vorgeschrieben ist, nämlich, wenn der Leibrentenvertrag sich auf das gesammte oder einen Bruchtheil des gegenwärtigen Vermögens oder auf ein Grundstück bezieht oder eine Schenkung enthält;

f) die Uebernahme einer Bürgschaft; soweit indeß der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt (§ 766 BGB);

g) das Schuldversprechen d. h. das Versprechen einer Leistung in der Weise, daß das Versprechen als solches die Verpflichtung selbstständig begründen soll, ohne Rücksicht auf einen materiellen anderen Verpflichtungsgrund (§ 780 BGB);

h) das Schuldanerkenntniß d. h. die Erklärung, durch welche das Bestehen eines Schuldverhältnisses (ebenfalls ohne Rücksicht auf einen anderen materiellen Verpflichtungsgrund) anerkannt wird (§ 781 BGB);

Eine Ausnahme besteht für die Fälle zu g und h, wenn das Schuldversprechen oder Anerkenntniß im Wege einer Abrechnung oder eines Vergleiches erfolgt; hier bedarf es der schriftlichen Form nicht (§ 782 BGB).

Die unter f, g und h aufgeführten Willenserklärungen bedürfen der Schriftform **nicht**, wenn sie auf Seiten des Schuldners **Handelsgeschäfte** sind (§ 350 BGB).

Die Schriftform ist ferner vorgeschrieben:

i) für die Anweisung d. h. die Urkunde, in der Jemand einen Andern anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, sowie die Annahme einer solchen Anweisung und die Uebertragung einer Anweisung vor der Annahme (§§ 783, 784, 792 BGB);

k) die Schuldverschreibung auf den Inhaber, für welche aber die Erleichterung gilt, daß die Namensunterschrift im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden kann — vgl. § 38 — (§ 493 BGB);

l) die Abtretung einer Hypothekenschuld; die schriftliche Form der Abtretungserklärung wird aber durch Eintragung der Abtretung im Grundbuch ersetzt (§ 1154 BGB). Andererseits bedarf die Abtretung, wenn auf Grund derselben die Umschreibung im Grundbuch erfolgen soll, nach § 29 BGB der öffentlichen Beglaubigung.

§ C. Auslegung der Willenserklärung.

§ 44. Bei Auslegung von Willenserklärungen ist der **thatsächliche Wille** der Beteiligten festzustellen. Dabei sind die von ihnen gebrauchten Worte **nicht allein** ausschlaggebend; es ist **nicht** am **buchstäblichen Sinne** der Worte zu haften (§ 133 BGB). Verträge sind so auszuliegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte

es erfordern (§ 157 BGB). Von diesem Gedanken der Billigkeit (der Aequität) ist das BGB überhaupt durchdrungen; es will kein starres, strenges Recht, das nur nach der unerbittlichen Rechtslogik verfährt, unbekümmert darum, ob es der Billigkeit entspricht. Anwendungen finden sich, abgesehen von den vorstehenden ausdrücklichen Aussprüchen, an mehreren Stellen (zu vgl. §§ 162, 320 Abs. 2, 815 BGB). Für Handelsgeschäfte tritt noch folgende Regel hinzu: Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von **Handlungen** und **Unterlassungen** auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen (§ 346 BGB).

V. Der Vertragsabschluss.

1. Eine einseitige Willenserklärung begründet nur ausnahmsweise (bei der Stiftung — § 82 BGB —, bei der Auslobung — § 657 BGB — und bei der Schuldverschreibung auf den Inhaber — § 793 BGB —) ein Schuldverhältnis (§ 305 BGB). In der Regel bedarf es vielmehr der sich ergänzenden Willenserklärungen zweier Parteien, die auf Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtet sind. Indes bindet im Zweifel das einseitige Angebot eines Vertrages (Antrag) unter Anwesenden bis zur sofortigen Annahme, unter Abwesenden bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Antragende den Eingang der Annahme unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. In beiden Fällen ist auch der Antragsteller bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist gebunden (§§ 145—148 BGB).

2. Geht dem Antragenden die rechtzeitig abgeforderte Annahme § 46. verspätet zu und ist ihm diese Verspätung erkennbar, so muß er die Verspätung unverzüglich dem anderen Theile anzeigen, widrigenfalls die Annahme als nicht verspätet gilt (§ 149 BGB). Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Anordnungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag (§ 159 BGB).

3. Einer Erklärung der Annahme gegenüber dem Antragsteller § 47. bedarf es nicht, wenn sie nach der Verkehrssitte nicht üblich ist (z. B. bei Kaufanträgen in Form von Bestellungen, bei Verkaufsanträgen, bei welchen die zum Verkauf angebotene Sache mit dem Antrag zugleich übersandt wird) oder der Antragende auf sie verzichtet hat (§ 151 BGB).

4. Zu Stande kommt der Vertrag im Zweifel erst dann, wenn § 48. sich die Parteien über alle Punkte des Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung

getroffen werden soll, gleichgültig ob ein solcher Punkt wesentlich ist oder nicht und ohne daß einer etwaigen schriftlichen Feststellung einzelner Punkte bindende Kraft zukäme. Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet, so ist im Zweifel der Vertrag nicht eher geschlossen, als bis die Beurkundung erfolgt ist (§ 154 BGB). Aus diesen Bestimmungen folgt: die Regel des URN (I 5 §§ 127 ff) daß bei vereinbarter Schriftlichkeit des Vertrages mündliche Nebenabreden nicht beachtlich sind, gilt auch für das BGB.

§ 49. 5. Für die **Versteigerung** gelten mangels besonders bekannt gemachter Versteigerungsbedingungen, die in erster Linie maßgebend sind, folgende zwei Regeln: *α*) der Vertrag kommt durch die Ertheilung des Zuschlags zu Stande; *β*) ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Zuschlag geschlossen wird; bis dahin bleibt also der Antragende oder Bieter gebunden (§ 156 BGB).

§ 50. 6. Was den Einfluß des Todes oder des Verlustes der Geschäftsfähigkeit eines der Betheiligten vor dem Zustandekommen des Vertrages betrifft, so geht die Gebundenheit des Antragenden auf dessen Rechtsnachfolger über, bezw. bleibt der geschäftsunfähig gewordene an seinen Antrag gebunden; dagegen wird der Antrag unwirksam, wenn der andere Theil vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird (§ 153 BGB).

VI. Bedingung und Zeitbestimmung.

§ 51. 1. Eine Bedingung liegt vor, wenn durch Parteierklärung die rechtliche Wirkung eines Rechtsgeschäfts abhängig gemacht ist von einem zukünftigen, ungewissen Ereignisse. Die Bedingung ist also ein ungewisses, künftiges Ereigniß in seinem Verhältnisse zu dem Entstehen oder dem Erlöschen der Wirkungen eines Rechtsgeschäfts.

a) Man unterscheidet auflösende und aufschiebende Bedingungen. Erstere sind solche, bei deren Eintritt die Wirkung des Rechtsverhältnisses wegfällt, letztere solche, von deren Eintritt an die Wirkung des Rechtsverhältnisses eintritt (zu vgl. § 158 BGB).

§ 52. b) Im Zweifel werden in Uebereinstimmung mit dem URN die an den Eintritt oder Nichteintritt der Bedingungen geknüpften Folgen nicht auf den Zeitpunkt der Abschließung des Rechtsgeschäfts zurückbezogen (§ 159 BGB).

§ 53. c) Eine Folge der Gebundenheit der Betheiligten während der Schwebzeit der Bedingung ist die Verpflichtung eines jeden Theiles, in Ansehung der bedingten Rechtsverhältnisse diejenige Sorgfalt,

welche Treu und Glauben erfordern, bei seinen Handlungen anzuwenden und je im Falle des Eintritts oder Nichteintritts der Bedingung dem anderen Theile den durch Nichtanwendung dieser Sorgfalt erwachsenden Schaden zu ersetzen (§ 160 BGB). Das Gesetz trifft Vorkehrung, daß nicht wider Treu und Glauben der im Falle des Eintritts der Bedingung Berechtigte diesen Eintritt herbeiführe oder der in diesem Falle Verpflichtete ihn verhindere. Steht ein solch gesetzwidriges Verhalten fest, so gilt der Eintritt der Bedingung im ersten Falle als nicht erfolgt, im zweiten Falle als erfolgt (§ 162 BGB).

d) Nicht alle Willenserklärungen lassen die Beifügung von Bedingungen zu. So ist eine Bedingung unzulässig bei der Aufrechnung (§ 388 BGB), der Auflassung (§ 925 BGB), dem Abschluß der Ehe (§ 1317 BGB), der Ehelichkeitserklärung eines Kindes (§ 1724 BGB), der Annahme an Kindesstatt und deren Aufhebung (§§ 1742 und 1768 BGB), der Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft und eines Vermächtnisses (§§ 1947, 2180 BGB), der Annahme und Ablehnung des Amtes als Testamentsvollstrecker (§ 2202 BGB).

2. Eine Zeitbestimmung (Befristung) liegt vor, wenn die Beteiligten dem Eintritt der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts einen Anfangstermin oder der Dauer desselben einen Endtermin gesetzt haben. Bei dem Anfangstermin tritt die Wirkung des Rechtsgeschäfts ähnlich wie bei der aufschiebenden Bedingung erst mit dem Erscheinen des Termins ein, bei dem Endtermin dagegen erlischt wie bei der auflösenden Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts, sobald der gesetzte Zeitpunkt erschienen ist. Die für Bedingungen gegebenen Vorschriften — oben 1a—d — finden entsprechende Anwendung (§ 163 BGB).

VII. Vertretung. Vollmacht. Genehmigung.

1. Soweit Personen nach den Vorschriften des Rechts geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat das Gesetz auch für deren Vertretung gesorgt; man spricht dann von einem **gesetzlichen** Vertreter (Vater, Vormund, Ehemann). Indes auch geschäftsfähige Personen können sich bei der Vornahme von Rechtsgeschäften vertreten lassen. Die **freie Stellvertretung** ist die Regel. Nur ausnahmsweise ist sie ausgeschlossen bei der Eheschließung (§ 1317 BGB), bei dem Antrag auf Ehelichkeitserklärung und der Einwilligung darein (§§ 1726, 1728 BGB), bei der Testamentserrichtung (§ 1064 BGB), bei der Einwilligung in die Annahme an Kindesstatt (§§ 1746—1748 BGB).

Die Willenserklärungen, die der Vertreter im Namen des Vertretenen abgibt, wirken nicht für ihn, sondern unmittelbar für den Vertretenen (direkte Stellvertretung). Dieser, nicht der Vertreter ist die Vertragsperson. Damit diese Folge eintrete, wird erfordert, daß der Vertreter befugt ist, den Anderen bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts zu vertreten und daß er dem gegenüberstehenden Betheiligten erklärte, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, oder daß dies aus den Umständen ersichtlich ist; andernfalls gilt der Vertreter als Selbstkontrahent, gleichgültig ob er diese Folge gewollt hat oder nicht. Daß der Vertreter in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat keinen Einfluß auf die rechtliche Wirkung der von ihm abgegebenen Willenserklärung. Soweit die rechtlichen Folgen der Willenserklärung durch Willensmängel, Kenntniß von besonderen Umständen u. s. w. beeinflußt werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern nur die des Vertreters in Frage, es sei denn, daß der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Letzteren gehandelt hat. Dann kann dieser sich nicht auf die Unkenntniß seines Vertreters berufen, soweit er selbst um die betreffenden Umstände wußte (§§ 164—166 BGB).

Ueber die **Prozeßvollmacht** insbesondere enthält die CPD in den §§ 74—83 nähere Bestimmungen.

Die bestrittene Frage, ob ein Vertreter mit sich selbst, sei es im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft abschließen könne, hat das BGB (§ 181) nur für den Fall bejaht, daß das Rechtsgeschäft lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; der Regel nach ist es unzulässig. Die Vorschrift ist aber nicht derart bindend, daß die Betheiligten nicht das Gegentheil vereinbaren könnten.

§ 57. 2. Die Uebertragung des Vertretungsrechts auf den Stellvertreter erfolgt durch Ertheilung der **Vollmacht** d. h. durch Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll oder durch Mittheilung oder öffentliche Bekanntmachung der Vollmachtertheilung (§§ 167, 171 BGB). Der **Widerruf** der Vollmacht, der mangels besonderer Vereinbarungen jederzeit möglich ist, erfolgt in gleicher Weise wie deren Ertheilung (§ 168 BGB).

§ 58. 3. Die Erklärung der Vollmacht bedarf keiner besonderen Form. Es ist aber üblich, dem Bevollmächtigten eine **Vollmachtsurkunde** auszuhandigen. Ist dieses geschehen, so bleibt die Vertretungsmacht so lange bestehen, als der Bevollmächtigte sich im Besiße der Urkunde befindet und sie nicht für kraftlos erklärt ist. Letzteres kann durch

öffentliche Bekanntmachung, die nach den Vorschriften für die öffentliche Zustellung einer Ladung (CPO § 187) erfolgen muß, geschehen. Für die Bewilligung der Veröffentlichung, deren Ertheilung zum Protokoll des Gerichtsschreibers beantragt werden kann, ist zuständig sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, das für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde (§ 176 BGB). Die Vollmachtsurkunde ist nach dem Erlöschen der Vollmacht dem Vollmachtgeber von dem Bevollmächtigten zurückzugeben; der Letztere hat kein Zurückbehaltungsrecht (§ 175 BGB).

4. Weist ein Dritter, dem weder eine Vollmachtsurkunde vor- § 59.
gelegt, noch vom Vollmachtgeber die Bevollmächtigung angezeigt ist, ein einseitiges Rechtsgeschäft des Bevollmächtigten unverzüglich zurück, (z. B. eine Kündigung), so ist dasselbe unwirksam (§ 174 BGB). Die stillschweigenden und vermutheten Vollmachten des AN. sind dem BGB unbekannt.

5. **Vollmachtlose Stellvertretung oder Vertretung ohne Ver-** § 60.
tretungsmacht. —

a) Verträge, die ohne Vollmacht für einen Anderen abgeschlossen sind, werden erst durch **Genehmigung** des Vertretenen gültig. Dieselbe muß dem anderen Vertragstheil (nicht dem Vertreter) gegenüber erklärt werden und gilt als verweigert, falls sie nicht binnen zwei Wochen von der Aufforderung an erfolgt. Bis zu dieser Genehmigung kann der andere Theil, der den Mangel der Vollmacht nicht kannte, den Vertrag widerrufen. Wird die Genehmigung verweigert, so ist der unberechtigte Vertreter dem gut gläubigen Dritten nach Wahl dieses zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet. Die Genehmigung wirkt im Zweifel auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück (§§ 177—179 BGB).

b) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist die Vertretung ohne § 61.
Vollmacht unzulässig, es sei denn, daß der andere Theil, dem gegenüber das Rechtsgeschäft vorgenommen ist, damit einverstanden war oder die angebliche Vertretungsmacht nicht beanstandet hat (§ 180 BGB).

6. Das Gesetz hat Fälle vorgesehen, in welchen die Willenser- § 62.
klärung einer Person bei Abschluß eines Vertrages oder Vornahme eines sonstigen Rechtsgeschäfts der **Zustimmung** eines Anderen bedarf, um wirksam zu sein. Die Zustimmung nennt das Gesetz **Einwilligung**, wenn sie **vor**, **Genehmigung** wenn sie **nach** Abgabe der ihrer bedürftigen Willenserklärung ertheilt wird (§§ 182—184 BGB).

VIII. Fristen und Termine.

§ 63. Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen werden folgende Auslegungsvorschriften aufgestellt:

1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Dies gilt bei der Berechnung des Lebensalters für den Tag der Geburt (§ 187 BGB).

§ 64. 2. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist. Es müssen also so viele volle Tage verstrichen sein, als die Zahl besagt. — Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt; war aber der Beginn eines Tages der für den Anfang der Frist maßgebende Zeitpunkt, so endet die Frist mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. — Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats (§ 188 BGB).

§ 65. 3. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden. Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen (§ 189 BGB).

Die Bedeutung des Ausdrucks „acht Tage“ (ob als volle acht Tage oder nur als eine Woche zu rechnen) unterliegt freier Auslegung im Gebiete des BGB. Das StGB aber bestimmt in § 359 Abs. 2, daß unter einer Frist von acht Tagen im Zweifel volle acht Tage zu verstehen seien.

4. Wird eine, sei es im Laufe befindliche oder bereits abgelaufene § 66. Frist verlängert, so wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet (§ 190 BGB).

5. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem § 67. Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiebzehn Tagen gerechnet (§ 190 BGB).

6. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des § 68. Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden (§ 191 BGB). Ist bei Handelsgeschäften als Zeit der Leistung das Frühjahr oder der Herbst oder ein in ähnlicher Weise bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so entscheidet im Zweifel der Handelsgebrauch des Ortes der Leistung (§ 359 Abs. 1 BGB).

7. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist § 69. eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag (§ 193 BGB).

IX. Verjährung.

1. Die **Verjährung** (von welcher die Ausschließung von Hand- § 70. lungen — z. B. Anfechtung, Widerruf, Wiederkauf, Vorkauf — wegen Zeitablaufs zu unterscheiden ist) ist das Erlöschen eines Rechts durch unbenützten Ablauf einer bestimmten Zeit. Nicht alle Rechte unterliegen der Verjährung, sondern nur **Ansprüche**. Der Anspruch ist das Recht, von einem Anderen ein Thun oder Unterlassen zu verlangen. Jedoch auch nicht alle Ansprüche sind verjährbar. Der **Verjährung unterliegen nicht** Ansprüche aus familienrechtlichen Verhältnissen, insoweit sie auf die Herstellung eines dem Verhältniß entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet sind (§ 194 BGB), der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft einschl. der Erbengemeinschaft (§§ 758, 2042 BGB), auf Berichtigung des Grundbuchs (§§ 894—898 BGB), die Ansprüche aus eingetragenen Rechten (§ 902 BGB) — mit einer Ausnahme: der Anspruch auf Beseitigung einer Dienstbarkeits-Anlage, durch die eine andere an demselben Grundstücke bestehende Dienstbarkeit beeinträchtigt wird, verjährt in 30 Jahren, auch wenn die Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist (§ 1028 BGB) — endlich gewisse Ansprüche aus dem Nachbarrechte (§ 924 BGB).

§ 71. 2. Die **Wirkung** der Verjährung besteht darin, daß nach ihrer Vollendung der Verpflichtete berechtigt ist, die Leistung zu verweigern. Jedoch können die zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs gemachten Leistungen und Sicherheitsleistungen des Verpflichteten nicht zurückgefordert, vertragsmäßige Anerkenntnisse nicht widerrufen werden, selbst wenn sie in Unkenntniß der Verjährung erfolgt sind. Auch hindert die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, abgesehen von den Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden Leistungen, nicht, die Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen. Die Rückübertragung eines zur Sicherung eines Anspruchs übertragenen Rechts kann auf Grund der Verjährung des Anspruchs nicht gefordert werden. Mit dem Hauptanspruch zugleich verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängigen Nebenleistungen, auch wenn die für sie geltende besondere Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§§ 222—224 BGB).

§ 72. 3. Die Verjährung **beginnt** mit der Entstehung des Anspruchs. Demnach sind an Kündigung gebundene Ansprüche erst von der Erklärung der Kündigung oder dem Ablauf der Kündigungsfrist an verjährbar. Entsteht der Anspruch dadurch, daß ein Rechtsgeschäft durch Anfechtung für nichtig erklärt wird, so wird für die Verjährungsfrist diejenige Zeit eingerechnet, von deren Beginn an die Anfechtungsklage erhoben werden konnte, wofern nicht die Anfechtung ein Familienrechtsverhältniß betrifft (§§ 198—200 BGB). Besondere Bestimmungen gelten für den Beginn der zwei- und vierjährigen Verjährungsfrist — vgl. § 80 —.

§ 73. 4. a) Eine **Hemmung** der Verjährung, welche bewirkt, daß der Zeitraum ihrer Dauer nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, besteht, so lange der Verpflichtete zur Weigerung der Leistung, z. B. wegen Stundung, berechtigt ist, wenn der Berechtigte wegen Stillstand der Rechtspflege oder durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert war, für Ansprüche zwischen Ehegatten während der Ehe, zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit dieser und zwischen Vormund und Mündel während der Dauer der Vormundschaft (§§ 202 bis 205 BGB).

§ 74. b) **Hinausgeschoben** wird die Vollendung der Verjährung um sechs Monate:

a) bei einer gegen geschäftsunfähige oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ohne gesetzlichen Vertreter laufenden

Verjährung bis nach dem Zeitpunkte, in welchem die Person geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung wegfällt (§ 206 BGB):

β) bei einem Anspruch, der zu einem Nachlaß gehört oder sich gegen diesen richtet, bis nach dem Zeitpunkte, in welchem die Erbschaft vom Erben angenommen, der Konkurs über den Nachlaß eröffnet ist oder von welchem an der Anspruch von oder gegen einen Vertreter des Nachlasses geltend gemacht werden kann (§ 207 BGB).

In beiden Fällen wird eine Verjährungsfrist, die kürzer als sechs Monate ist, auf sechs Monate erstreckt.

5. Eine **Unterbrechung** der Verjährung, deren Wirkung darin § 75. besteht, daß die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Anrechnung kommt und erst von der Beendigung der Unterbrechung an eine **neue** Verjährung beginnt, tritt ein:

a) durch Anerkennung der Verbindlichkeit seitens des Schuldners, sei es ausdrückliche, sei es stillschweigende, insbesondere durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung (§ 208 BGB);

b) durch Erhebung der Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder Erlassung des Vollstreckungsurtheils. Der Erhebung der Klage steht gleich:

a) die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;

β) die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;

γ) die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;

δ) die Streitverkündigung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;

ε) die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, also insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und in Grundstücke die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung (§ 209 BGB).

6. a) Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beträgt in Ueberein- § 76. stimmung mit dem AN und dem gemeinen Recht 30 Jahre (§ 195 BGB).

Daneben aber giebt es kürzere Verjährungsfristen von verschiedener Dauer:

von 6 Wochen (Anspruch auf Wandlung oder Schadensersatz bei der Gemährleistung wegen Viehmängel — § 490 BGB);

von 3 Monaten (Ansprüche des Prinzipals, Gesellschafters, der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen den Handlungsgehilfen, Ge-

gesellschafter, persönlich haftenden Gesellschafter, die ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung machen, wenn dies dem Prinzipal zc. bekannt ist — §§ 61, 113, 326 §GB —) — vgl. unten unter 5 Jahren;

von **6 Monaten** (1. Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz aus der Gewährleistung wegen beweglicher Sachen — § 477 —, 2. Ersatzansprüche des Vermiethers und Miethers — § 558 —, 3. Ersatzansprüche des Verleihers und Entleihers — § 606 —, 4. Ansprüche des Bestellers aus dem Werkvertrag betreffs beweglicher Sachen — § 638 —, 5. Ersatzansprüche des Eigentümers gegen den Nießbraucher und dieses gegen jenen — § 1057 —, 6. Ersatzansprüche des Verpfänders und des Pfandgläubigers beim Pfandrecht an beweglichen Sachen — § 1226 BGB);

von **einem Jahr** (1. Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz aus der Gewährleistung wegen Grundstücke — § 477 —, 2. Ansprüche des Bestellers aus dem Werkvertrage betreffs Arbeiten an einem Grundstücke — § 638 —, 3. Anspruch der Tochter auf Aussteuer — § 1623 BGB —, 4. Ansprüche gegen den Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes — § 414, 423, 439 §GB —);

von **zwei Jahren** (1. Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber nach der Vorlegung zur Einlösung oder gerichtlichen Geltendmachung — § 801 —, 2. Ansprüche aus dem Bruch des Verlöbnißes — § 1302 BGB) — vgl. unter b § 78 —;

von **drei Jahren** (1. Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen — § 786 —, 2. Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens — § 852 —, 3. Anspruch des Vertragserben auf Herausgabe eines vom Erblasser in der Absicht seiner Beeinträchtigung gemachten Schenkung — § 2287 —, 4. der Pflichttheilsanspruch — § 2332 BGB);

von **vier Jahren** (1. Vorlegungsfrist der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber — § 801 Abs. 2 —, 2. Anspruch der unehelichen Mutter auf Sechswochenbett- zc. Kosten — § 1715 BGB) — vgl. unter b § 79 —;

von **fünf Jahren** (1. Ansprüche des Bestellers aus dem Werkvertrage betreffs eines Bauwerks — § 638 BGB —, 2. die Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Inhaber eines auf einem Anderen übertragenen Handelsgeschäfts — § 26 §GB —, 3. An-

sprüche des Prinzipals, des Gesellschafters und der Kommanditgesellschaft gegen den Handlungsgehilfen, Gesellschafter, persönlich haftenden Gesellschafter, der ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe betreibt oder Geschäfte für eigene oder fremder Rechnung macht — §§ 61, 113, 326 HGB — [vgl. oben unter 3 Monaten] 4. die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus den Verbindlichkeiten der Gesellschaft — § 159 HGB —, 5. die Ansprüche der Aktiengesellschaft gegen die Gründer, Emissionshäuser sowie gegen den Aufsichtsrath — §§ 206, 249 HGB —).

Die ungewöhnliche und unvordenkliche Verjährung des AR (I 9 §§ 629 ff) und des gemeinen Rechts ist dem BGB fremd. Im Wege rechtsgeschäftlicher Festsetzung kann die Verjährungsfrist zwar abgekürzt, aber, abweichend vom AR (I 9 §§ 565 ff), nur ausnahmsweise (§§ 477, 638 BGB) verlängert werden (§ 225 BGB).

b) Für eine große Anzahl von Ansprüchen aus Geschäften des § 77. täglichen Verkehrs ist in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte (Preuß. Gesetz vom 31. März 1838), wenn auch bezüglich einzelner Forderungsklassen abweichend, eine **Verjährungsfrist von 2 und 4 Jahren** bestimmt (§§ 196, 197 BGB). Für diese kurze Verjährung gelten, abgesehen von der Dauer der Frist, besondere Vorschriften auch über den Beginn des Laufes der Frist — § 80 —.

a) In zwei Jahren verjähren Ansprüche:

1. der **Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Kunstgewerbe-** § 78. **treibenden** für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Beforgung fremder Geschäfte, einschließlich ihrer Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt (in welchem Falle die Verjährung von vier Jahren eintritt — § 79 —);

2. der **Land- und Forstwirthe** für Lieferung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern sie für den Haushalt des Schuldners erfolgten; bei Lieferung zu anderen Zwecken tritt die Verjährung von vier Jahren ein — § 79 —;

3. der **Eisenbahn-Unternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten** wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen;

4. der **Gastwirthe** und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen (**Speise- und Schankwirthe**), für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, sowie für andere, den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährten Leistungen mit Einschluß der Auslagen;

5. derjenigen, welche **Lotterieloose vertreiben**, aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden (in welchem Falle die Verjährung von vier Jahren eintritt — § 79 —);

6. derjenigen, welche **bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten**, wegen des Miethzinses;

7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die **Besorgung fremder Geschäfte** oder die **Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben**, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen mit Einschluß der Auslagen;

8. derjenigen, welche im **Privatdienste stehen**, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge mit Einschluß der Auslagen, sowie der **Dienstberechtigten**, wegen der auf solche Ansprüche geleisteten Vorschüsse;

9. der **gewerblichen Arbeiter** — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, — der **Tagelöhner** und **Handarbeiter** wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Theil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der **Arbeitgeber** wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;

10. der **Lehrherren** und **Lehrmeister** wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;

11. der **öffentlichen Anstalten**, welche dem **Unterrichte**, der **Erziehung**, **Verpflegung** oder **Heilung** dienen, sowie der Inhaber von **Privatanstalten** solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für damit zusammenhängende Aufwendungen;

12. derjenigen, welche Personen zur **Verpflegung** oder **Erziehung aufnehmen**, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;

13. der **öffentlichen Lehrer** und der **Privatlehrer** wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;

14. der **Ärzte**, insbesondere auch der **Wundärzte**, **Geburtshelfer**, **Zahnärzte** und **Thierärzte**, sowie der **Hebammen** für ihre Dienstleistungen mit Einschluß der Auslagen;

15. der **Rechtsanwälte**, **Notare** und **Gerichtsvollzieher**, sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind (vgl. § 36 der Gewerbeordnung) wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;

16. der **Parteien** wegen der ihren **Rechtsanwälten** geleisteten **Vorschüsse**;

17. der **Zeugen** und **Sachverständigen** wegen ihrer **Gebühren** und **Auslagen**. Die **Ausschlußfrist** (drei Monate) der **Gebührenordnung** für **Zeugen** und **Sachverständigen** vom 30. Juni 1878 § 16 Satz 2 wird nach § 32 Einf.-Ges. z. BGB durch diese Bestimmung nicht berührt.

ß) In vier Jahren verjähren 1. Kapitalzinsen und die dazu § 79. geschlagenen Amortisationsquoten, 2. Miethzinse, soweit nicht Ziffer a 6 Platz greift, 3. Pachtzinse, 4. Renten, 5. Auszugsleistungen, 6. Besoldungen, 7. Wartegelder, 8. Ruhegehalt, 9. Unterhaltsbeiträge, 10. andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen, 11. die Forderungen Ziffer a 1, 2, 5, soweit sie nicht in zwei Jahren verjähren.

γ) Die Verjährung beginnt in diesen Fällen nicht wie sonst — vgl. § 80. § 72 — mit der Entstehung des Anspruchs, sondern die kurzen Verjährungsfristen laufen erst von dem Schlusse (31. Dezember) des Jahres, in welchem der Anspruch klagbar geworden ist (§ 201 BGB).

c) Die dreißigjährige Verjährungsfrist gilt auch für solche Ansprüche, die sonst in kürzerer Zeit verjähren würden, dann, wenn über sie ein rechtskräftiges Urtheil, ein vollstreckbarer Vergleich, eine vollstreckbare Urkunde vorliegen, oder wenn sie durch Feststellung im Konkursverfahren vollstreckbar geworden sind. Es bewendet jedoch bei der kürzeren Verjährungsfrist, soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen (vgl. § 231 a CPD) bezieht (§ 218 BGB).

X. Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung. Selbsthilfe.

1. Es ist bereits oben — § 44 — bei der Behandlung der Auslegung § 82. der Willenserklärung, um den Geist des BGB zu charakterisieren, hervorgehoben, wie das BGB von dem Prinzip der Billigkeit beherrscht werde. An dieses Prinzip der Billigkeit, den Ausschluß der Härten der strengen Rechtslogik, reiht sich, mit ihm nahe verwandt, ein anderes, nämlich die Beschränkung der Rechtsausübung auf das eigene Interesse. Dem BGB ist Recht das rechtlich geschützte Interesse. So wie es kein starres Recht in der Gesetzesauslegung will, so giebt es dem Einzelnen das subjektive Recht nicht zum beliebigen Gebrauch. Das besagt der § 226 BGB: Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Andern Schaden zuzufügen. Die Geltung dieses sog. **Chitaneverbots** ist für das gemeine Recht nicht unbestritten; das **UN**

kennt es in mehreren Anwendungsfällen (vgl. I 6 § 37, I 8 §§ 27, 28), ohne es jedoch, wie das BGB, als einen allgemein gültigen Grundsatz hinzustellen.

- § 83. 2. In einem geordneten Staatswesen, das sich den Rechtsschutz seiner Angehörigen zu einer seiner ersten Aufgaben gesetzt und zur Ausübung einer unparteiischen Rechtspflege Gerichte bestellt hat, muß zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten und schrankenlosen Gewaltthätigkeiten, des Krieges Aller gegen Alle, die Selbsthülfe verboten werden und die Staatshülfe an ihre Stelle treten. Das ist denn auch die grundsätzliche Regel. Aber selbst im bestgeleiteten Staatswesen können Fälle eintreten, wo zur Verhütung von Rechtsverletzungen die gerichtliche Hülfe nicht angerufen oder gewährt werden kann, in denen daher das natürliche Recht des Selbstschutzes wieder auflebt. Das sind die Fälle der Nothwehr, der Selbstvertheidigung (Nothstand) und der Selbsthülfe.
- § 84. a) **Nothwehr** ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden. Handlungen der Nothwehr sind meist widerrechtlich (§ 227 BGB).
- § 85. b) Ein **Nothstand** liegt vor, wenn Jemand, der die Sache eines Anderen beschädigt oder zerstört, hierzu genöthigt wird, um eine durch sie ihm oder einem Anderen drohende Gefahr abzuwenden. Diese **Selbstvertheidigung gegen Sachen** ist nicht rechtswidrig, es sei denn, daß der Schaden, der dadurch verursacht wird, außer Verhältniß zu der Gefahr steht (§ 228 BGB). Inwiefern sich der Eigenthümer einer Sache diese Einwirkung gefallen lassen muß, wird in § 904 BGB — vgl unten § 270 — bestimmt.
- § 86. c) **Selbsthülfe**, d. i. die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache, die Festnahme eines der Flucht verdächtigen Verpflichteten oder Beseitigung des Widerstandes gegen eine Handlung, die der Widerstehende zu dulden hat, ist nur dann und soweit erlaubt, als obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist — was gegebenenfalls nachzuweisen ist — und die Gefahr besteht, daß ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Die durch die Selbsthülfe geschaffene Rechtslage ist eine einstweilige; sie muß sofort durch die erforderlichen Anträge im ordentlichen Verfahren (z. B. Erwirken des dinglichen oder persönlichen Arrestes) in eine gesetzliche verwandelt werden. Die Selbsthülfe darf nur soweit gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, und sie verpflichtet, falls objektiv ihre Voraussetzungen

nicht vorliegen, selbst den gutgläubigen Ausüber zum Schadenserfaß (§§ 227—231 BGB).

d) Unberührt bleiben nach Art. 89 GG BGB die Bestimmungen § 87. des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. Danach ist die Selbsthilfe gestattet in der Form der (Privat-)Pfändung von Vieh, mit welchem Weidewerdel verübt, das über fremde Grundstücke getrieben ist und von den beim Betreten der letzteren benutzten Reit- und Zugtieren (§ 77 des Ges.). Die Pfändung muß auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung erfolgen. Die für Posten usw. hierin im Reichspost-Gesetz vom 28. Oktober 1871 § 18 gemachte Ausnahme bleibt ebenfalls in Kraft.

XI. Sicherheitsleistung.

1. Das BGB schreibt an vielen Stellen vor, daß für die § 88. rechtmäßige und namentlich rechtzeitige Erfüllung einer Verbindlichkeit von dem Verpflichteten Sicherheit zu leisten sei. So bei der Liquidation eines Vereinsvermögens (§ 52 BGB), bei der Befreiung von einer noch nicht fälligen Verbindlichkeit (§ 257 BGB), bei der Wegnahme einer mit der Sache verbundenen Einrichtung (§ 158 BGB), behufs Abwendung der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts (§ 273 BGB), bei der Geltendmachung eines Pfandrechts (§ 562 BGB), der Pflicht zur Befreiung von der Bürgschaft (§ 775 BGB), behufs Sicherung einer Geldrente (§ 843 BGB) und eines Fruchtersatzanspruches gegen den Nießbraucher (§ 1039 BGB), bei gefährdendem Verhalten desselben (§§ 1051, 1067 BGB), im Gebiete des Pfandrechts (§§ 1218, 1220 BGB), des gesetzlichen Güterrechts (§§ 1391 ff, 1418 BGB), der Ehescheidung (§ 1580 BGB), der elterlichen Gewalt des Vaters (§ 1670 BGB), der Vormundschaft (§§ 1786, 1844 BGB) und des Erbrechts (§§ 1986, 2128, 2217 BGB).

Außer diesen Fällen der gesetzlichen Sicherheitsleistung kann auch rechtsgeschäftlich von den Beteiligten die Bestellung einer Sicherheit vereinbart werden (freiwillige Sicherheitsleistung).

Eine geleistete Sicherheit, die ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend wird, ist zu ergänzen oder anderweitig zu ersetzen (§ 240 BGB).

2. Das BGB giebt eingehende Vorschriften darüber, in welcher § 89. Weise eine durch Gesetz oder Rechtsgeschäft auferlegte Sicherheitsleistung bewirkt werden kann. Die Kenntniß dieser Vorschriften ist für den Gerichtsschreiber um deßwillen erforderlich, weil seiner (als

Rechnungsverständigen) Beurtheilung manchmal die Frage unterbreitet werden wird, ob eine Sicherheit den Bedingungen genügt.

§ 90. a) In erster Linie ist Realsicherheit zu leisten. Nur wenn der Verpflichtete diese nicht leisten kann, ist Personalsicherheit d. h. die Stellung eines tauglichen Bürgen statthaft. Ein Bürge ist tauglich, wenn er aa) ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt, bb) seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat und cc) bei der Bürgschaftserklärung auf die Einrede der Vorausklage verzichtet (§§ 232, 239 BGB).

§ 91. b) Die Sicherheitsleistung kann bewirkt werden:

α) durch Hinterlegung — vgl. Theil II Buch VI — von baarem Geld oder Werthpapieren. Die Werthpapiere müssen auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in der Münzelgeld angelegt werden kann — vgl. Theil II Buch IV Abschnitt II —; ihnen gleich stehen mit einem Blankoindossament versehene Ordrepapiere. Mit den Werthpapieren sind zugleich die Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen. Mit Werthpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Kurswerthes geleistet werden. Ein Umtausch derselben während der Hinterlegung in Geld oder andere geeignete Werthpapiere ist gestattet (§§ 232, 234, 235 BGB);

β) durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch (Ges. v. 31. Mai 1891 — RGBl. S. 321 —) oder in das Staatschuldbuch eines Bundesstaats (für Preußen Ges. v. 20. Juli 1883 — GS S. 120 — und 12. April 1886 — GS S. 124 —) eingetragen sind (§ 232 BGB);

γ) durch Verpfändung beweglicher Sachen, sofern sie nicht dem Verderb ausgesetzt und ihre Aufbewahrung nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist; sie geben Sicherheit bis zu $\frac{2}{3}$ des Schätzungswerthes (§§ 232, 237 BGB);

δ) durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken und

ε) durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht oder durch Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an solchen Grundstücken.

Zu δ und ε: Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Münzelgeld in Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden darf (§ 238 BGB). Die Grundsätze zu bestimmen,

nach denen eine derartige Sicherheit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld festzustellen ist, bleibt gemäß § 1807 Abs. 2 BGB den Landesgesetzen für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke überlassen. Zur Zeit ist maßgebend § 39 PrWD, wonach eine Hypothek oder Grundschuld für sicher zu erachten ist, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Dem Zwecke dieses Werkes entsprechend, wird es hier als unsere § 92. Aufgabe angesehen, die Begriffe des Rechts der Schuldverhältnisse soweit darzulegen, daß der Gerichtsschreiber der ihm obliegenden Pflicht, Klagen und sonstige Anträge der Parteien zu Protokoll zu nehmen, für die gewöhnlichen Rechtsfälle des täglichen Lebens, die in rechtlicher Beziehung besondere Schwierigkeiten nicht bieten, Genüge leisten kann. In allen schwierigeren und verwickelten Fällen, in denen Fragen zur Lösung stehen, die eine höhere juristische Vor- und Durchbildung voraussetzen, wird man den Gerichtsschreiber für berechtigt und im Interesse der Parteien für verpflichtet halten müssen, diese zur Verfolgung ihrer Ansprüche an einen Rechtsanwalt zu verweisen. Was die Art der Darstellung betrifft, so wird auf die Bemerkungen in § 8 verwiesen.

Die Darstellung verläßt das System des BGB, welches das zweite Buch in sieben Abschnitte zerlegt, mit den Ueberschriften: 1. Inhalt der Schuldverhältnisse, 2. Schuldverhältnisse aus Verträgen, 3. Erlöschen der Schuldverhältnisse, 4. Uebertragung der Forderung, 5. Schuldübernahme, 6. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern und 7. Einzelne Schuldverhältnisse. Wir fassen vielmehr die Abschnitte 1 bis 6 als allgemeinen Theil zusammen und heben daraus die für unseren Zweck besonders beachtenswerthen Materien heraus. Den besonderen Theil bildet der 7. Abschnitt, ergänzt durch die einschlägigen Bestimmungen aus dem HGB. Die einzelnen

nach denen eine derartige Sicherheit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld festzustellen ist, bleibt gemäß § 1807 Abs. 2 BGB den Landesgesetzen für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke überlassen. Zur Zeit ist maßgebend § 39 PrWD, wonach eine Hypothek oder Grundschuld für sicher zu erachten ist, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Dem Zwecke dieses Werkes entsprechend, wird es hier als unsere § 92. Aufgabe angesehen, die Begriffe des Rechts der Schuldverhältnisse soweit darzulegen, daß der Gerichtsschreiber der ihm obliegenden Pflicht, Klagen und sonstige Anträge der Parteien zu Protokoll zu nehmen, für die gewöhnlichen Rechtsfälle des täglichen Lebens, die in rechtlicher Beziehung besondere Schwierigkeiten nicht bieten, Genüge leisten kann. In allen schwierigeren und verwickelten Fällen, in denen Fragen zur Lösung stehen, die eine höhere juristische Vor- und Durchbildung voraussetzen, wird man den Gerichtsschreiber für berechtigt und im Interesse der Parteien für verpflichtet halten müssen, diese zur Verfolgung ihrer Ansprüche an einen Rechtsanwalt zu verweisen. Was die Art der Darstellung betrifft, so wird auf die Bemerkungen in § 8 verwiesen.

Die Darstellung verläßt das System des BGB, welches das zweite Buch in sieben Abschnitte zerlegt, mit den Ueberschriften: 1. Inhalt der Schuldverhältnisse, 2. Schuldverhältnisse aus Verträgen, 3. Erlöschen der Schuldverhältnisse, 4. Uebertragung der Forderung, 5. Schuldübernahme, 6. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern und 7. Einzelne Schuldverhältnisse. Wir fassen vielmehr die Abschnitte 1 bis 6 als allgemeinen Theil zusammen und heben daraus die für unseren Zweck besonders beachtenswerthen Materien heraus. Den besonderen Theil bildet der 7. Abschnitt, ergänzt durch die einschlägigen Bestimmungen aus dem HGB. Die einzelnen

Schuldverhältnisse werden soweit erörtert, als ihre Kenntniß für den oben angeführten Zweck nothwendig ist.

Zu bemerken ist hier noch, daß das Recht der Schuldverhältnisse unter dem Zeichen „Treu und Glauben“ steht — vgl. §§ 44, 82 —.

A. Allgemeiner Theil.

I. Zinsen. — Abzahlungsgeschäft.

§ 93. 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen beruht entweder auf einer gesetzlichen Bestimmung oder einem Rechtsgeschäfte. In beiden Fällen beträgt der Zinsfuß vier vom Hundert, bei Handelsgeschäften fünf vom Hundert, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist — vgl. Ziff. 3 — (§ 246 BGB, § 352 HGB). Der gesetzliche Zinsfuß betrug früher fünf (RN I 11 § 830) und sechs (altes HGB Art. 287) Prozent.

§ 94. 2. Jede Geldschuld ist von dem Tage an, an welchem sich der Schuldner im Verzuge befindet, zu verzinsen. Dieselbe Folge hat der Eintritt der Rechtshängigkeit; nur wenn die Fälligkeit der Schuld erst nach der Rechtshängigkeit eintritt, ist erstere maßgebend (§§ 288, 291 BGB).

Kaufleute unter einander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern (§ 353 HGB).

Eine bestehende Zinspflicht wird unterbrochen:

- a) während des Annahmeverzuges des Gläubigers (§ 301 BGB),
- b) durch Hinterlegung der geschuldeten Geldsumme während der Dauer der Hinterlegung (§ 379 BGB).

§ 95. 3. Die Bestimmung der Höhe des Zinsfußes bei Rechtsgeschäften unterliegt der freien Vereinbarung der Betheiligten. Der Grundsatz erleidet aber Einschränkungen: a) die Vereinbarung von Wucherzinsen ist, als gegen die guten Sitten verstößend, nichtig (§ 138 Abs. 2 BGB); b) ist ein höherer Zinsfuß als sechs vom Hundert vereinbart, so kann der Schuldner nach Ablauf von sechs Monaten das Kapital, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, kündigen, wenn es sich nicht um Schuldverschreibungen auf den Inhaber handelt. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 247 BGB). Diese Vorschriften gelten auch für Schulden der Kaufleute, da die entgegenstehende Bestimmung des

§ 2 Abſ. 3 des Geſetzes vom 14. November 1867 (zu vgl. Art. 292 Abſ. 2 des alten HGB) in das HGB nicht aufgenommen iſt.

4. Die im Voraus getroffene Vereinbarung von Zinſeszinſen iſt § 96. nichtig; ebenſowenig dürfen von Zinſen Verzugszinſen berechnet werden (§§ 248 Abſ. 1, 289 BGB). Eine Ausnahme gilt:

a) bezüglich der Sparcaſſen, Kreditanſtalten und Bankgeſchäfte. Dieſe können ſich im Voraus verpflichten, nicht erhobene Zinſen von Einlagen als verzinsliches Kapital zu behandeln. Ferner iſt es zuläſſig, daß Kreditanſtalten, welche berechtigt ſind, für die von ihnen gegebenen Darlehen Inhaberschuldverſchreibungen auszugeben, die Verzinsung rückſtändiger Zinſen ſolcher Darlehen im Voraus ſich verſprechen laſſen (§ 248 Abſ. 2 BGB).

b) Kaufleute, die in laufender Rechnung (Kontokorrent) ſtehen, können von dem beim Rechnungsabſchluß ſich ergebenden Ueberſchuß von dem Tage des Abſchlusses Zinſen verlangen, auch ſoweit in der Rechnung Zinſen enthalten ſind (§ 355 HGB).

5. Während das Reichsgeſetz betreffend die vertragsmäßigen § 97. Zinſen vom 14. November 1867 durch die Beſtimmungen unter 3 b) erſetzt iſt (vgl. Art. 39 GG BGB), bleibt das Reichswuchergeſetz vom 24. Mai 1880 (RGBl. S. 109) nebst dem Ergänzungsgeſetz vom 19. Juni 1893 (RGBl. S. 197) und das Reichsgeſetz, betreffend die Abzahlungsgeſchäfte vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450) in Kraft. Letzteres Geſetz beſtimmt: Hat bei dem Verkaufe einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden ſoll, der Verkäufer ſich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten oder die Auflöſung des Vertrages zu verlangen, ſo iſt im Falle dieſes Rücktritts, ſowie in dem Falle, daß der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache wieder an ſich genommen hat, jeder Theil verpflichtet, dem anderen Zug um Zug die empfangenen Leiſtungen zurück zu gewähren. Der Käufer hat dem Verkäufer für die in Folge des Vertrages gemachten Aufwendungen, ſowie von ihm verſchuldeten oder zu vertretenden Beſchädigungen der Sache Erſatz zu leiſten. Für die Ueberlaſſung des Gebrauchs oder der Benutzung iſt deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwiſchen eingetretene Werthminderung der Sache Rückſicht zu nehmen iſt. Eine entgegenſtehende Vereinbarung, inſondere die vor Ausübung des Rücktrittsrecht erfolgte vertragsmäßige Feſtſetzung einer höheren Vergütung iſt nichtig.

Eine von dem Käufer verwirkte Vertragsstrafe ist im Falle des Uebermaßes auf seinen Antrag durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Abrede, daß bei Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Restschuld fällig werden solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzuge ist und dieser Betrag mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises der Sache gleichkommt. Keine Anwendung finden die Bestimmungen des Gesetzes, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

II. Schadensersatz. Ersatz von Anwendungen und Wegnahme einer Einrichtung.

§ 98. 1. a) Die Verbindlichkeit zum Schadensersatz setzt regelmäßig ein Verschulden voraus, wodurch ein Vermögensschaden entstanden ist; letzterer kann sowohl in der Minderung des bereits vorhandenen Vermögens als auch in der Vereitelung eines Neuerwerbtes, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, bestehen (§ 252 BGB).

Der Beweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Handlung des in Anspruch Genommenen und dem entstandenen Schaden hat der Beschädigte zu führen. Liegt kein Vermögensschaden vor, so ist nur ausnahmsweise auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren, z. B. bei der Körperverletzung, sowie im Falle der Freiheitsentziehung und gewisser sittlicher Vergehen gegen Frauenpersonen — vgl. unten § 257—.

§ 99. b) Ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden in Hinsicht auf ein bestehendes Schuldverhältniß liegt vor, wenn Jemand seinen bezüglichen Verpflichtungen **vorsätzlich** oder **fahrlässiger** Weise nicht nachgekommen ist. Fahrlässig handelt der Schuldner, wenn er in seinem Verhalten gegenüber dem Gläubiger die Sorgfalt außer Acht läßt, welche die Verkehrssitte erfordert. Man unterscheidet grobe und geringe Fahrlässigkeit. Grundsätzlich ist jede Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 BGB). Jedoch beschränkt das Gesetz die Haftung auf grobfahrlässiges Handeln für den Schuldner bei Annahmeverzug des Gläubigers (§ 300 BGB), den Schenker (§ 527 BGB), den Verleiher (§ 599 BGB), den Geschäftsführer bei Abwendung drohender dringender Gefahr (§ 680 BGB) und den Finder (§ 968 BGB). Auch soweit Jemand nur für diejenige Sorgfalt die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, einzustehen hat,

wie der unentgeltlich Verwahrende (§ 690 BGB), der Gesellschafter (§ 708 BGB), die Ehegatten unter einander (§ 1359 BGB), die Eltern den Kindern gegenüber (§§ 1664, 1686 BGB), haftet er nur für grobe Fahrlässigkeit (§ 277 BGB). Diese Vorschriften gelten auch für Handelsgeschäfte (§ 347 Abs. 2 HGB). — Die Haftung wegen Fahrlässigkeit kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden; die Haftung wegen Vorsatzes aber kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden (§ 276 BGB).

c) Ob schon unzurechnungsfähige Personen, Kinder sowie in beschränktem Maße Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren und Taubstumme für ihre Handlungen nicht verantwortlich sind, so sind sie doch insoweit zum Schadenserlaß verpflichtet, als die Billigkeit eine Schadloshaltung fordert — vgl. oben § 17 — (§§ 827—829 BGB). Ebenso haftet der Besitzer eines Thieres ohne Rücksicht auf ein Verschulden für den Schaden, den dasselbe an Menschen oder Sachen anrichtet (§ 833 BGB). § 100.

d) a) Schließlich kennt das Gesetz gewisse Fälle, in denen Jemand nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch für die eines Anderen schadenserlaßpflichtig ist. So hat namentlich ein Schuldner das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in demselben Maße wie eigenes Verschulden zu vertreten (§ 278 BGB). § 101.

ß) Nach Art. 105 und 106 GG BGB bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betriebe entstehenden Schaden, im weiteren Umfange als nach dem BGB haftet, sowie die, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebes für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird (zu vgl. Preussisches Eisenbahngesetz v. 3. November 1838 und Gef. vom 3. Mai 1869).

2. **Gegenstand** der Erlaßpflicht ist im Allgemeinen die Wiederherstellung des früheren Zustandes, so zwar, daß der Erlaßpflichtige das **Recht** hat, auf diese Weise sein schadenbringendes Verhalten wieder gut zu machen (§ 249 BGB). Entgangener Gewinn ist zu ersetzen, soweit er wahrscheinlich war. Bei der Feststellung der Wahrscheinlichkeit ist der gewöhnliche Lauf der Dinge zu unterstellen unter Berücksichtigung jedoch der Umstände des einzelnen Falles (besondere Vor- § 102.

kehrungen). Eine Abstufung nach den Graden des Verschuldens wie im AN findet nicht statt. Dieser Grundsatz erleidet mehrfache Einschränkungen und Aenderungen (zu vgl. §§ 251 ff, 122, 179, 288, 289, 292 BGB). Zu beachten sind folgende Punkte:

a) Besteht der Schaden darin, daß eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt ist, so hat der **Gläubiger die Wahl**, die Wiederherstellung oder den dazu erforderlichen Gelbbetrag zu verlangen (§ 249 Satz 2 BGB).

b) Gläubiger und Schuldner sind auf die Forderung bezw. Leistung eines **Gelbbetrages beschränkt**, wenn die Wiederherstellung nicht möglich oder kein voller Ersatz ist (§ 251 Absf. 1 BGB).

c) Der **Ersatzpflichtige** hat die **Wahl** zwischen Wiederherstellung und Gelbbetrag, wenn die Kosten jener für ihn unverhältnismäßig große wären (§ 251 Absf. 2 BGB).

d) In allen Fällen hat der Gläubiger das Recht, den Ersatz in Geld zu verlangen, wenn er dem Ersatzpflichtigen unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Herstellung erklärt hat, daß er nach Ablauf die Annahme der Herstellung ablehne (§ 250 BGB).

e) Mitwirkendes Verschulden des Beschädigten beschränkt je nach den Umständen die Schadensersatzpflicht oder hebt sie sogar auf (§ 254 BGB).

§ 103. 3. Verwandt mit den Ansprüchen auf Schadensersatz sind die Forderungen auf Ersatz von Aufwendungen und die Wegnahme einer Einrichtung.

a) Zum **Ersatz von Aufwendungen** sind verpflichtet:

1. der im Annahmeverzug befindliche Gläubiger in Ansehung der Mehraufwendungen, die der Schuldner für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte (§ 304 BGB);

2. der vom Vertrag zurücktretende Rücktrittsberechtigte und sein Gegner (§ 347 BGB);

3. der Käufer gegenüber dem Verkäufer bei Verwendungen auf die verkaufte Sache nach Uebergang der Gefahr (§ 450 BGB);

4. der Wiederkäufer gegenüber dem Wiederverkäufer (§ 500 BGB);

5. der Schenker einer mit einem Mangel im Recht oder mit einem natürlichen Mangel behafteten Sache im Fall der Vollziehung einer Auflage gegenüber dem den Mangel nicht kennenden Beschenkten (§ 526 BGB);

6. der mit der Beseitigung eines Fehlers der verwertheten Sache im Verzuge befindliche Vermiether gegenüber dem Miether (§ 538 BGB);

7. der Vermiether in Ansehung der vom Miether gemachten notwendigen Aufwendungen (§ 538 BGB);

8. der Verpächter gegenüber dem Pächter bei Endigung der Pacht im Laufe des Pachtjahres in Ansehung der auf die Früchte verwendeten Kosten (§ 592 BGB);

9. der Verleiher gegenüber dem Entleiher (§ 601 BGB);

10. der Unternehmer eines Werks gegenüber dem Besteller (§ 633 BGB);

11. der Auftraggeber gegenüber dem Beauftragten (§ 670 BGB);

12. der Geschäftsherr gegenüber dem Geschäftsführer (§§ 683, 1978 BGB);

13. der Hinterleger gegenüber dem Verwahrer (§ 693 BGB);

14. der zum Empfang einer verlorenen Sache Berechtigte gegenüber dem Finder (§ 970 BGB);

15. der Eigenthümer gegenüber dem Nießbraucher (§ 1049 BGB);

16. der Verpfänder gegenüber dem Pfandgläubiger (§§ 1210, 1216 BGB);

17. der vom Verlöbniß ohne wichtigen Grund Zurücktretende gegenüber dem Verlobten oder dessen Eltern oder den an Stelle der letzteren getretenen Personen für Aufwendungen, die in Erwartung der Ehe gemacht sind (§ 1298 BGB);

18. die Ehefrau gegenüber dem Manne in Ansehung der von diesem zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Guts gemachten Aufwendungen (§ 1390 BGB);

19. das Kind gegenüber dem Vater oder der Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt hinsichtlich der bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes gemachten Aufwendungen (§§ 1648, 1686 BGB);

20. der Vermächtnisnehmer gegenüber dem Beschwerten (§ 1285 BGB);

21. der Racherbe gegenüber dem Vorerben (§ 2125 BGB);

22. der Erbschaftskäufer gegenüber dem Verkäufer (§ 2381 BGB); § 104.

b) Ueber den Inhalt solcher Forderungen gelten folgende allgemeine Regeln:

a) Der Ersappflichtige hat den Geld- oder Werthbetrag der Aufwendung von dem Zeitpunkte der Verwendung an zu verzinsen; er

ist jedoch berechtigt, Nutzungen oder Früchte eines herauszugebenden Gegenstandes, die dem Ersatzberechtigten ohne Vergütung verbleiben, für einen gleichlangen Zeitraum von dem Beginn des Zinslaufes an anzurechnen, ohne dies ausdrücklich erklären zu müssen (§ 256 BGB).

β) Von noch bestehenden Verbindlichkeiten, die der Aufwendende eingegangen ist, muß ihn der Ersatzpflichtige befreien; sind die Verbindlichkeiten noch nicht fällig, genügt Sicherheitsleistung (§ 257 BGB).

§ 105. c) Durch die **Wegnahme einer Einrichtung**, die der Besitzer an einer Sache angebracht hat, darf dem nachfolgenden Besitzer oder Eigenthümer kein Schaden erwachsen. Der Wegnehmende ist verpflichtet, die Wegnahme auf seine Kosten zu bewirken, und die Sache, von der die Wegnahme bewirkt wird, wieder in den vorigen Stand zu setzen. Der nachfolgende Besitzer darf die Wegnahme der Einrichtungen verweigern, falls er im Besitze ist, bis ihm der Wegnehmende für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit geleistet hat.

Zur **Wegnahme einer Einrichtung** ist gesetzlich berechtigt: 1. der Wiederverkäufer (§ 500 BGB), 2. der Miether (§ 547 BGB), 3. der Entleiher (§ 601 BGB), 4. der Nießbraucher (§ 1049 BGB), 5. der Pfandgläubiger (§ 1216 BGB), 6. der Vorerbe (§ 2125 BGB).

III. Rechnungslegung. Herausgabe eines Inbegriffs und Auskunftsertheilung. Offenbarungseid.

§ 106. 1. a) Eine Reihe von Schuldverhältnissen hat das Eigenthümliche, daß der Schuldner über den Anfang, das Fortschreiten, das Ende oder den Stand eines Geschäfts und über seine Antheilnahme und Thätigkeit bei dem Vollzuge desselben, über seine Verwaltung u. dgl. dem Gläubiger gegenüber **Rechenschaft** abzulegen hat. Zu diesen Schuldnern gehören: 1. der Beauftragte (§ 666 BGB), — 2. der Besorger fremder Geschäfte, wozu auch der Handlungsagent (§ 46 ff BGB) gehört (§§ 675, 681 BGB), — 3. der Gesellschafter (§ 740 BGB, § 105 Abs. 2 BGB), — 4. der die Nutzungen des Pfandes ziehende Pfandgläubiger (§ 1214 BGB), — 5. der Ehemann, der das eingebrachte Gut der Frau verwaltet hat (§§ 1421, 1546, 1550 BGB), — 6. der Vater und die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt nach Beendigung der Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder (§§ 1681, 1686 BGB), — 7. der Vormund (§§ 1890, 1897 BGB), — 8. der Pfleger (§ 1915 BGB), — 9. der Vor-

erbe (§ 2130 BGB), — 10. der Testamentsvollstrecker (§ 2218 BGB), — 11. der Kommissionär (§ 384 BGB).

b) Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben § 107. verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende **Rechnung** mitzutheilen und soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, die **Belege** vorzulegen. Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind, so hat der Verpflichtete, falls es sich nicht um Angelegenheiten von geringer Bedeutung handelt, auf Verlangen den **Offenbarungseid** dahin zu leisten: daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei (§ 259 BGB).

2. a) Es kommt vielfach vor, daß der Schuldner einen Inbegriff § 108. von Gegenständen, z. B. ein Gutsinventar, ein Waarenlager, eine Fabrikeinrichtung, ein Archiv, eine Bibliothek, eine Mineralien- oder sonstige Sammlung oder auch eine anderartige nicht einen Inbegriff bildende Mehrheit von Gegenständen (insbesondere ein Vermögen) **herauszugeben**, oder **Auskunft** über den Bestand zu **ertheilen** hat. Eine solche Verpflichtung stellt das Gesetz auf für

1. den zurückbleibenden Gesellschafter gegen den ausgeschiedenen (§ 740 BGB, § 105 Abs. 2 BGB);

2. den Ehemann gegenüber seiner Frau in Bezug auf die Verwaltung des von dieser eingebrachten Guts (§§ 1374, 1394, 1421, 1546, 1550 BGB);

3. den Vater und die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt gegenüber dem Kinde in Bezug auf die Verwaltung seines Vermögens (§§ 1681, 1686 BGB);

4. den Vormund und den Pfleger (§§ 1890, 1897, 1915 BGB);

5. den Erben (§§ 2003, 2011, 2314 BGB);

6. den Erbschaftsbesitzer (§§ 2018, 2027 BGB);

7. den Vorerben (§§ 2127, 2130 BGB);

8. den Besitzer eines unrichtigen Erbscheines (§ 2362 BGB);

9. den Erbschaftsverkäufer (§ 2374 BGB);

b) Wer hiernach verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen § 109. herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu ertheilen, hat dem Berechtigten ein **Verzeichnis** des Bestandes vorzulegen. Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der

Verpflichtete, falls es sich nicht um Angelegenheiten von geringer Bedeutung handelt, auf Verlangen den **Offenbarungseid** dahin zu leisten: daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei (§ 260 BGB).

- § 110. 3. Das **Verfahren** bei der Leistung dieses Offenbarungseides wird im Zusammenhang mit der Darstellung des Offenbarungseides überhaupt im Theil II Buch II Abschnitt I — Civilprozeßverfahren — erörtert werden.

IV. Ort und Zeit der Erfüllung.

- § 111. 1. **Erfüllungsort.** — In Uebereinstimmung mit dem AR und dem gemeinen Recht bestimmt das BGB, daß die Leistung an dem Orte zu erfolgen hat, der von den Beteiligten gewollt oder als durch die Umstände, insbesondere durch die Natur des Schuldverhältnisses, gegeben erscheint. Ist hiernach eine Entscheidung nicht zu gewinnen, so erfolgt sie nach dem BGB an dem Wohnort des Schuldners, bei Gewerbeschulden an dem Ort seiner Gewerbeniederlassung zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses (§ 269 BGB). Das AR (I 5 §§ 247 ff) unterschied: für Verträge über Handlungen war der Wohnort des **Schuldners**, für Verträge, die auf das Geben einer Sache oder Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, aber der Wohnort des **Gläubigers** zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgebend.

Danach sind die Schulden im Allgemeinen **Holtschulden**, nicht **Bringtschulden**, jedoch mit einer Ausnahme:

Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz, bei Gewerbeschulden an den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zu übermitteln (§ 270 BGB). Durch diese Bestimmung werden aber die Vorschriften über den Erfüllungsort nicht berührt (§ 270 Abs. 4 BGB). Eine Aenderung des Gerichtsstandes hat die Bestimmung also nicht zur Folge. Der Ort ist Bestimmungs- nicht Erfüllungsort. Verändert jedoch der Gläubiger seinen Wohnsitz oder den Ort seiner Gewerbeniederlassung **nach** Entstehung des Schuldverhältnisses, und erhöhen sich hierdurch die Kosten oder die Gefahr der Uebersendung, so hat er die Mehrkosten und die Gefahr zu tragen (§ 270 Abs. 3 BGB).

b) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, wonach Zahlungen aus **öffentlichen Kassen** an der Kasse in Empfang zu nehmen, zu **holen** sind (Art. 92 GG).

- § 112. 2. **Erfüllungszeit.** — Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die

Leistung **sofort** verlangen, der Schuldner sie **sofort** bewirken. Ist eine Zeit bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel als zu Gunsten des **Schuldners** erfolgt: der Gläubiger kann die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken, ohne daß der Gläubiger die Annahme der vorzeitigen Leistung verweigern darf. Jedoch ist der Schuldner nicht berechtigt, bei Zahlung einer unverzinslichen Schuld die Zwischenzinsen bis zur Zeit der Fälligkeit abzuziehen (§§ 271, 272 BGB).

V. Zurückbehaltungsrecht.

1. Das Wesen des Zurückbehaltungsrechts besteht darin, daß ein § 113. Leistungspflichtiger berechtigt ist, seine Leistung so lange hinauszuschieben, bis der Andere seinerseits eine bestimmte Verbindlichkeit erfüllt. Das BGB kennt folgende zwei Fälle:

a) Ein Schuldner, der aus **demselben rechtlichen Verhältnisse**, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat, ist berechtigt, falls sich aus dem Schuldverhältnisse nicht ein Anderes ergibt, seine Leistung zu verweigern, bis der Gläubiger leistet. Beide Leistungen haben Zug um Zug zu erfolgen (§ 273 Abs. 1 BGB).

b) Das Zurückbehaltungsrecht im engeren Sinne steht demjenigen zu, welcher einen Gegenstand herauszugeben hat. Es findet statt wegen eines fälligen Anspruchs

α) aus Verwendungen auf den Gegenstand oder

β) aus Schadenszufügung durch denselben.

Das Zurückbehaltungsrecht ist **ausgeschlossen**, wenn der Herausgabepflichtige den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hatte. Da es nur Sicherheit gewähren soll, so kann seine Ausübung durch Sicherheitsleistung — jedoch nicht durch Stellung eines Bürgen — **abgewendet** werden. (§ 273 Abs. 2, 3 BGB).

2. Für das Prozeßverfahren ergibt sich: § 114.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gegenüber der Klage des Gläubigers hat nicht klagabweisende Wirkung, sondern nur die Folge, daß auf Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung **Zug um Zug**) erkannt wird (§ 274 BGB). Ueber die Zwangsvollstreckung aus solchen Urtheilen vgl. unten Theil II Buch I Abschnitt I — Civilprozeßverfahren —.

3. Weiter geht das **kaufmännische Zurückbehaltungsrecht**. Es setzt § 115. einen Zusammenhang zwischen den Forderungen des Gläubigers und

Schuldners nicht voraus. Der Berechtigte hat ein durch Klage geltend zu machendes Recht auf Befriedigung, entsprechend den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften (§§ 369—372 BGB).

VI. Gegenseitige Verträge.

- § 116. 1. Gegenseitige Verträge sind solche, bei welchen der Leistung auf der einen, eine solche auf der anderen Seite gegenübersteht in der Weise, daß die eine der Grund der anderen ist. Die gesetzlichen Vorschriften über den gegenseitigen Vertrag (§§ 320—326 BGB) betreffen die Erfüllung im Allgemeinen, die Folgen des Eintritts der Unmöglichkeit der Leistung, den Verzug und das Rücktrittsrecht. Einer Hervorhebung bedürfen nur die die Erfüllung betreffenden Bestimmungen. Wegen des Rücktrittsrechts vgl. § 120.
- § 117. 2. Beide Theile haben gleichzeitig zu leisten (**Zug um Zug**) und jeder Theil darf die ihm obliegende Leistung verweigern, so lange nicht der andere Theil leistet, ausgenommen, wenn kraft Gesetzes oder nach dem Vertrage der eine oder andere Theil zur Vorleistung verpflichtet ist (§ 320 BGB). Tritt nach dem Abschlusse des Vertrages eine so wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners ein, daß der Gläubiger, welcher **vorleisten** muß, einen Verlust zu erleiden Gefahr läuft, so ist letzterer ungeachtet der Vorleistungspflicht berechtigt, die Leistung so lange zu verweigern, bis der Schuldner wenigstens Sicherheit geleistet hat (§ 321 BGB). Zur Begründung der **Klage** aus einem gegenseitigen Vertrage gehört nicht die Behauptung der erfolgten Leistung, vielmehr muß der Schuldner das Mangeln der Gegenleistung im Wege der Einrede geltend machen. Die Einrede hat aber nicht klagabweisende Wirkung, sondern nur die Folge, daß der Beklagte zur Erfüllung Zug um Zug verurtheilt wird. (§§ 320—323 BGB). Hat der Kläger vorzuleisten, so geht die Klage, wenn der Beklagte im Verzuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung (§ 322 BGB). Ueber die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sowie die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen auf Leistung Zug um Zug vgl. unten Theil II Buch I Abschn. I — Civilprozeßverfahren —.

VII. Vertragsstrafe.

- § 118. 1. Unter Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) ist die Leistung zu verstehen, welche der Schuldner dem Gläubiger verspricht für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt. Die Vertragsstrafe kann in der Zahlung einer Geldsumme oder in einer anderen Leistung bestehen. Falls nicht ein aus

dem Vertrage erkennbarer Wille der Betheiligten anders über die Verpflichtung entscheidet, gelten folgende Regeln (§§ 339—345BGB):

a) Allgemein ist die für den Fall der Nichterfüllung bedungene Vertragsstrafe erst dann verwirkt, wenn der Schuldner im Verzuge ist.

b) Der Gläubiger hat das **Recht**, zwischen Erfüllung und Vertragsstrafe zu wählen; durch die Erklärung, er wähle die Strafe, wird der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen, wenn die Strafe für den Fall der Nichterfüllung bedungen war. Die Strafe gilt als der mindeste Schadensersatzbetrag, den der Gläubiger ohne näheren Nachweis zu fordern berechtigt ist. Die Geltendmachung eines nachweisbaren weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

c) Der Gläubiger kann **neben** der Strafe noch die Erfüllung verlangen, wenn die Strafe für den Fall **nicht gehöriger** oder **nicht rechtzeitiger** Erfüllung bedungen war. Durch vorbehaltlose Annahme der Erfüllung verliert der Gläubiger den Anspruch auf die Strafe.

d) Die Vertragsstrafe, die nicht in der Zahlung einer Geldsumme besteht, schließt die Geltendmachung eines weiteren Schadens aus.

2. **Ermäßigungsrecht des Richters.** — Ist eine verwirkte Strafe § 119. unverhältnißmäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch richterliches Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden, wobei jedoch jegliches berechnete, wenn auch nicht vermögensrechtliche Interesse des Gläubigers zu berücksichtigen ist. Eine solche Ermäßigung findet, abgesehen von den Fällen, wo das Versprechen behufs Sicherung der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegeben ist, überall da statt, wo für den Fall der Vornahme oder Unterlassung einer Handlung eine Strafe versprochen ist.

Die Herabsetzung einer Vertragsstrafe dagegen, die von einem **Kaufmann** im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, ist unstatthaft (§ 348 BGB).

VIII. Rücktritt vom Vertrage.

1. Rücktrittsrecht ist die Befugniß eines Vertragstheils, a) kraft § 120. eines dem Vertrage beigefügten Vorbehalts nach seinem freien Willen oder b) kraft gesetzlicher Vorschrift (bei gegenseitigen Verträgen, wenn die Leistung des einen Theils unmöglich wird oder er mit der Leistung im Verzuge ist — §§ 325, 326 BGB —) unter bestimmten Voraussetzungen von dem Vertrage zurückzutreten, wie wenn er nicht geschlossen wäre. Die Wirkung des Rücktritts ist, daß die Parteien die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, für geleistete Dienste und die Benutzung einer Sache den Werth zu vergüten und eine im

Vertrage in Geld bestimmte Gegenleistung zu entrichten haben. Diese Verpflichtungen sind Zug um Zug — vgl. oben § 117 — zu erfüllen (§§ 346, 348 BGB).

§ 121. 2. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch die einseitige, der Annahme nicht bedürfende, nicht widerrufliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragstheil (§ 349 BGB). Fehlt eine Bestimmung über die Frist, innerhalb welcher die Erklärung erfolgen muß, so hat der andere Theil das Recht, eine angemessene Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Rücktrittsrecht erlischt (§ 355 BGB). Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist untheilbar; es kann, falls der eine oder der andere Vertragstheil aus mehreren Personen besteht, nur von Allen oder gegen Alle geltend gemacht werden, und erlischt für Alle, wenn es in der Person eines Betheiligten nicht mehr besteht (§ 356 BGB).

§ 122. 3. **Neugeld.** — Der Rücktritt kann in der Weise bedungen worden sein, daß der Zurücktretende ein Neugeld zu entrichten hat. Dasselbe ist vor oder bei der Rücktrittserklärung oder spätestens nachdem der andere Theil die Nichtzahlung gerügt hat, zu bezahlen, widrigenfalls die Rücktrittserklärung unwirksam ist. Der andere Theil muß die Nichtzahlung unverzüglich rügen, wenn er das Rücktrittsrecht ausschließen will; er ist berechtigt, den Rücktritt anzunehmen und das Neugeld später zu fordern (§ 359 BGB).

§ 123. 4. **Vorbehalt der Rechtsverwirkung.** — Durch die Vereinbarung, daß der Schuldner bei Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit seine Rechte aus dem Vertrage verwirkt habe, wird ein Rücktrittsrecht für den Gläubiger bedungen. Ueber das Rücktrittsrecht beim Abzahlungsgeschäft vgl. oben § 97.

§ 124. 5. **Fisgeschäft.** — Das Gesetz unterstellt, daß auch ohne ausdrückliche Vereinbarung das Rücktrittsrecht nach der beiderseitigen Vertragsabsicht bestehe bei den sog. **Fisgeschäften** d. h. solchen gegenseitigen Verträgen, bei denen vereinbart ist, daß die Leistung des einen Theils genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll. Wird nicht rechtzeitig geleistet, so ist der andere Theil zum Rücktritt berechtigt (§ 361 BGB, § 376 BGB).

IX. Erfüllung. Enttung.

§ 125. 1. Durch die **Erfüllung** erlischt das Schuldverhältniß. Erfüllung ist die Bewirkung der Leistung, so wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die Leistung muß dem Gläubiger, so wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten werden.

Theilleistungen anzunehmen ist er nicht verpflichtet (§§ 362, 294, 266 BGB).

Die die Erfüllung in gewissem Sinne ersetzende **Hinterlegung** wird bei der Darstellung des Hinterlegungswesens — Theil II Buch VI — behandelt.

2. **Wahlverbindlichkeiten.** — Werden mehrere Leistungen in der § 126. Weise geschuldet, daß nur die eine **oder** die andere zu bewirken ist, so steht die Wahl im Zweifel beim Schuldner. Nimmt dieser die Wahl bis zur Zwangsvollstreckung nicht an, so kann der Gläubiger diese auf eine der geschuldeten Leistungen richten, indeß kann der Schuldner, so lange nicht der Gläubiger theilweise Erfüllung der gewählten Leistung empfangen, sich durch eine der übrigen Leistungen befreien. — Kommt der wahlberechtigte Gläubiger in Verzug, so geht das Wahlrecht auf den Schuldner über (§§ 262—265 BGB). Hier- nach ist zu beachten, daß, wenn aus einer solchen Wahlverbindlichkeit eine Klage auf Leistung erhoben werden soll, der Klageantrag darauf gerichtet werden muß, daß der Schuldner die eine **oder** die andere der geschuldeten Leistungen erfülle; denn nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner hat wenigstens der Regel nach die Wahl. Daher würde der Gläubiger, wenn er die Wahl treffen würde, etwas fordern, wozu er nicht berechtigt.

3. Mit Einwilligung des Gläubigers kann auch ein anderer § 127. Gegenstand als der geschuldete an **Zahlungsstatt** gegeben werden. Durch die Annahme der anderen Leistung erlischt das Schuldverhältnis, der Schuldner ist aber zur Gewährleistung — §§ 138 f — verpflichtet (§§ 364, 365 BGB).

4. **Anrechnung einer Leistung.** — Anrechnung ist die Bestimmung § 128. darüber, welche von mehreren, verschiedenen Schuldverhältnissen entspringenden, gleichartigen Verbindlichkeiten durch eine von dem Schuldner bewirkte Leistung getilgt werde, wenn die Leistung zur Tilgung aller nicht ausreicht. Die Bestimmung steht bis zu dem Zeitpunkte der Leistung dem Schuldner zu. In Ermangelung einer Bestimmung wird die Leistung in folgender Reihenfolge angerechnet: a) auf die fällige Verbindlichkeit; b) auf diejenige, welche dem Gläubiger die geringere Sicherheit bietet; c) auf die dem Schuldner lästigere; d) auf die ältere. Trifft keiner dieser Fälle zu, so gelten alle Verbindlichkeiten als verhältnismäßig getilgt (§ 366 BGB). Hat jedoch der Schuldner Kosten und Zinsen außer der Hauptleistung zu entrichten, so wird die Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt

auf die Hauptleistung angerechnet. Eine anderweite Bestimmung des Schuldners kann der Gläubiger zurückweisen (§ 367 BGB).

§ 129. 5. a) Der Gläubiger ist verpflichtet, gegen Empfang der dem Leistung Schuldner — im Zweifel auf dessen Kosten — ein schriftliches **Empfangsbekentniß**, eine Bescheinigung über die Art und Weise der erfolgten Erfüllung und das Erlöschen des Schuldverhältnisses (Quittung) zu ertheilen. Ein über die Forderung etwa ausgestellter Schuldschein ist zurückzugeben. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer Stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß verlangen, daß die Schuld erloschen sei (§§ 368, 369, 371 BGB).

§ 130. b) **Quittung als Empfangsermächtigung.** — Entsprechend dem Art. 296 des alten HGB und § 130 AM I 13 gilt der Ueberbringer einer Quittung als ermächtigt, die Leistung in Empfang zu nehmen; liegen indeß Umstände vor, welche diese Ermächtigung als ausgeschlossen erscheinen lassen, so leistet der Schuldner, wenn er diese Umstände kannte oder kennen mußte, auf seine Gefahr (§ 370 BGB). — Das BGB vermeidet es aber im Gegensatz zum AM (I 16 §§ 433 ff), an gewisse Vorgänge die Vermuthung der Schuldentilgung zu knüpfen.

X. Uebertragung der Forderung (Cession).

§ 131. 1. Die Uebertragung einer Forderung erfolgt durch Vertrag, richterliche Anordnung (worüber die CPO § 736 die nähere Vorschriften enthält) und kraft Gesetzes. Die Fälle **gesetzlicher** Uebertragung einer Forderung sind:

a) Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt — vgl. unten Ziff. 2 —, gehen mit der Genehmigung einer Stiftung durch den zuständigen Bundesstaat auf die Stiftung über (§ 82 BGB);

b) soweit ein Interessent berechtigt ist, einen Gläubiger zu befriedigen, geht im Fall der Befriedigung die Forderung auf ihn über (§ 268 BGB);

c) soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangt, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über (§ 426 BGB);

d) im Falle der Veräußerung eines vermieteten Grundstückes tritt der Erwerber an Stelle des Vermiethers in die aus dem Miethsverhältniß sich ergebenden Rechte (§§ 571, 572 BGB);

e) soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über (§ 774 BGB);

f) ebenso bei der Befriedigung des Gläubigers durch den nicht persönlich haftenden Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks (§ 1143 BGB);

g) die Hypothek geht auf den persönlichen Schuldner über, der den Gläubiger befriedigt (§ 1164 BGB);

h) die durch Pfandrecht an Mobilien gesicherte Forderung geht an den den Pfandgläubiger befriedigenden Verpfänder über, wenn dieser nicht persönlicher Schuldner war (§ 1438 BGB);

i) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft gehen die Forderungen des Ehegatten auf das Gesamtgut über (§§ 1438, 1485, 1519, 1549 BGB).

2. Die Uebertragung einer Forderung durch Vertrag ist **Ab-** § 132.
tretung der Forderung im technischen Sinne. Die für die Abtretung geltenden Vorschriften finden (gemäß §§ 412 und 413 BGB) auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes — Ziff. 1 — und auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung.

Es gelten folgende Regeln:

a) **Wirkung.** — Mit dem Abschlusse des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des alten. Mit diesem Zeitpunkte geht also die Forderung auf den neuen Gläubiger über. Die Abtretung erstreckt sich auf alle Neben- und Sicherungsrechte, wie Hypotheken, Pfandrechte, Bürgschafts- und Vorzugsrechte des Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahrens (§§ 398, 401 BGB).

b) Der Abtretungsvertrag bedarf keiner **Form**; ausgenommen ist die Abtretung einer durch Hypothek gesicherten Forderung, für die schriftliche Form und Uebertragung des Hypothekenbriefs eingeschrieben ist (§ 1154 BGB).

Zur Gültigkeit der Abtretung bedarf es auch nicht einer **Anzeige** an den Schuldner, eine solche ist aber zweckmäßig, da der Schuldner bis zur Kenntniß von der Abtretung den alten Gläubiger als seinen Gläubiger betrachten und an ihn leisten darf (§§ 407, 409 BGB).

Zu vgl. ferner unten d) und Ziff. 3.

c) Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden auszuliefern. Er ist ferner verpflichtet, dem neuen Gläubiger, wenn er es verlangt,

auf dessen Kosten eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen (§§ 402, 403 BGB).

d) Wenn dem Schuldner die Abtretung nicht schriftlich angezeigt ist (oben b), so ist er dem neuen Gläubiger gegenüber nur gegen Auskhändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde zur Leistung verpflichtet. Eine ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgte Kündigung oder Mahnung wird durch die unverzügliche Zurückweisung des Schuldners unwirksam (§ 410 BGB).

§ 133. 2. Regel ist, daß jede Forderung durch Vertrag abgetreten werden kann. Ausnahmsweise können **nicht abgetreten** werden:

a) Forderungen, deren Inhalt durch Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger eine Veränderung erleiden würde;

b) Forderungen, deren Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist;

c) Forderungen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind — zu vgl. § 749 CPD — (§§ 399, 400 BGB);

d) folgende besondere Forderungen:

α) das Vorkaufsrecht (§§ 514, 1098 BGB);

β) der Anspruch auf Dienste (§ 613 BGB);

γ) der Anspruch auf Ausführung eines Auftrags (§ 664 BGB),

δ) die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen einander zustehenden Ansprüche (§ 717 BGB);

ε) der Anspruch eines an seinem Körper, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit Verletzten auf eine billige Entschädigung für den Fall, daß ein Vermögensschaden nicht eingetreten ist (§ 847 BGB).

e) Von anderen Rechten als Forderungen sind nicht übertragbar: der Nießbrauch, die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und die besonders im Familienrecht vorkommenden Verwaltungsrechte (§§ 1059, 1091, 1408, 1427, 1442, 1487, 1658 BGB).

f) Nach Art. 81 GG BGB endlich bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Übertragbarkeit der Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt und Wittwen- und Waifengeld beschränken, unberührt. Daher sind in Preußen diese Ansprüche, soweit als sie nicht pfändbar sind (§ 749 CPD), nicht übertragbar (zu vgl. Anh. § 163 zu § 108 RG I 24, § 26 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, § 17 des Gesetzes vom 20. Mai 1882).

§ 134. 3. **Besondere Vorschrift über Abtretung von Gehaltsansprüchen** x. Zur Wirksamkeit der Abtretung von Dienstfeinkommens-, Wartegelder- oder Ruhegehaltsforderungen (soweit solche überhaupt zulässig

ist — vgl. Ziff. 2 f —) gegenüber der auszahlenden Kasse ist die Aushändigung einer öffentlich beglaubigten Urkunde seitens der Bezugsberechtigten (Militärpersonen, Beamten, Geistlichen, öffentlichen Lehrer) erforderlich. Bis zu der durch die Aushändigung dieser Urkunde bewirkten Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt — vgl. oben Ziff. 2 b — (§ 411 BGB).

B. Besonderer Theil.

Einzelne Schuldverhältnisse.

I. Kauf.

1. **Begriff.** — Kauf ist derjenige Vertrag, in welchem der eine Theil § 135. (der Verkäufer) sich verpflichtet, dem anderen Theil eine Sache zu übergeben und das Eigenthum an derselben zu verschaffen oder ein Recht zu verschaffen, und wenn das Recht den Besitz einer Sache in sich schließt, die Sache zu übergeben, — der andere Theil (Käufer) dafür die Verpflichtung übernimmt, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen (§ 433 BGB).

Mit Einigung der Parteien über Kaufgegenstand und Kaufpreis — der ein objektiv bestimmbarer Geldbetrag sein muß — ist der Vertrag vollendet.

2. a) Pflichten des Verkäufers.

§ 136.

a) Der Verkäufer haftet dafür, daß der Kaufgegenstand von Lasten d. i. Rechten Dritter frei sei, sofern nicht der Käufer bei dem Abschlusse des Vertrages den Mangel gekannt hat; jedoch hat der Verkäufer Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Vormerkungen auf Bestellung eines solchen Rechts zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt (§§ 434, 439 BGB). Bildet ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Schiff den Gegenstand des Kaufes, so ist der Verkäufer verpflichtet, im Grundbuch eingetragene, nicht bestehende Rechte auf seine Kosten zur Löschung zu bringen. Nicht zu diesen von dem Verkäufer zu vertretenden Rechten gehören öffentliche Abgaben und andere öffentliche Lasten, die zur Eintragung im Grundbuch nicht geeignet sind (§§ 345, 346 BGB). Der Verkäufer einer Forderung oder eines Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes, nicht aber für die Leistungsfähigkeit des Schuldners. Sind Werthpapiere Gegenstand des Kaufes, so erstreckt sich die Haftbarkeit darauf, daß sie nicht behufs Kraftloserklärung aufgeboden sind (§ 437 BGB).

β) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer jede erforderliche Auskunft über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse (z. B. bei Grundstücken über Grenzen, Gerechtfame und Lasten) zu geben und die zum Beweise des Rechts dienenden Urkunden auszuantworten (§ 444 BGB).

γ) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht regelmäßig in dem Zeitpunkte auf den Käufer über, in welchem die Uebergabe erfolgt ist. Versendet aber der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkte auf den Käufer über, in welchem die Sache der den Transport besorgenden Person (Spediteur, Frachtführer) oder Anstalt zu diesem Zwecke ausgeliefert worden ist. Nur wenn der Verkäufer ohne dringenden Grund von etwaigen Anweisungen des Käufers über die Art der Versendung abweicht, ist er zum Schadensersatz verpflichtet (§§ 446, 447 BGB).

δ) Der Verkäufer trägt die **Kosten der Uebergabe**, insbesondere die des Messens und Wägens und die der Versendung nach dem Erfüllungsorte; der Käufer aber hat die **Kosten der Abnahme** und der Versendung an einem anderen als den Erfüllungsorte zu tragen (§§ 448 BGB).

§ 137. b) Pflichten des Käufers.

α) Der Käufer ist verpflichtet, den **Kaufpreis** zur bedungenen Zeit zu zahlen und ihn von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren, sofern er nicht gestundet ist (§ 452 BGB).

β) Der Käufer hat im Zweifel denjenigen **Marktpreis** zu zahlen, welcher am Erfüllungsorte zur Erfüllungszeit gezahlt wird (§ 453 BGB).

γ) Ueber die Tragung der Gefahr und die Vertheilung der Kostentragungspflicht vgl. oben a, γ und δ.

δ) **Eigenthumsvorbehalt**. — Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigenthum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigenthums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt (§ 455 BGB).

ε) **Kaufverbot für gewisse Personen**. — Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsversteigerung, desgleichen bei einem Verkauf außer-

halb der Zwangsvollstreckung, zu dem der Auftrag auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines Anderen verkaufen zu lassen (Verkauf einer Forderung, Selbsthülfeverkauf nach Handelsrecht, Pfandverkauf, Hinterlegungsverkauf, Konkursverkauf), dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und seine Gehülfen einschließlich des Protokollführers weder selbst noch durch Andere, noch als Vertreter Anderer kaufen; doch ist der Kauf nicht nichtig, sondern seine Gültigkeit hängt von der Genehmigung durch die Betheiligten (Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger) ab. Wird die Genehmigung versagt und findet ein neuer Verkauf statt, so hat der frühere Käufer für die Kosten und für einen etwaigen Mindererlös aufzukommen (§§ 456—458 BGB).

3. **Gewährleistung wegen Mängel der Sache.** Vorab zu bemerken ist, daß die folgenden Vorschriften nicht blos beim Kauf, sondern auch bei anderen auf entgeltliche Veräußerung oder Belastung einer Sache gerichteten Verträgen entsprechende Anwendung finden (§ 493 BGB).

a) Der Verkäufer haftet

α) kraft Gesetzes dafür, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr nicht mit Fehlern behaftet ist, durch die ihr Werth oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesehenen Gebrauch aufgehoben oder erheblich gemindert wird,

β) dafür, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat (§ 459 BGB).

Die Haftung zu α ist ausgeschlossen, aa) für solche Fehler, die der Käufer in Folge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat, es sei denn, daß der Verkäufer die Fehler arglistig verschwiegen hat; — bb) für Fehler einer Sache, die auf Grund eines Pfandrechts unter der Bezeichnung als Pfandsache öffentlich versteigert ist (§§ 460, 461 BGB).

b) Der Käufer hat die Wahl, entweder

§ 139.

α) den Kaufvertrag rückgängig zu machen (Wandelung) — oder
β) den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) — ferner

γ) in dem Falle der Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder des arglistigen Verschweigens eines Fehlers statt der Wandelung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, — oder

d) beim Kauf einer nur der Gattung nach bestimmten Sache statt Wandelung, Minderung oder Schadensersatzes die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (§§ 459, 462, 463, 480 BGB).

c) Ueber die Wandelung und Minderung gelten folgende nähere Bestimmungen:

§ 140. a) Wandelung. — aa) Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber, die Sache sei fehlerhaft, so kann letzterer jenem unter dem Erbotenen der Wandelung eine angemessene Frist zur Erklärung darüber setzen, ob er Wandelung verlange; nach Ablauf der Frist ist die Wandelung ausgeschlossen und der Käufer nur noch zur Minderung befugt (§ 466 BGB).

bb) In der vorbehaltlosen mit Kenntniß des Fehlers erfolgten Annahme einer fehlerhaften Sache liegt ein Verzicht auf Mängelrüge (§ 464 BGB).

cc) Die Wandelung gilt als erfolgt, sobald sich beide Theile über ihren Eintritt geeinigt haben. Der Erhebung einer Klage bedarf es nicht (§ 465 BGB).

dd) Die Wandelung unterliegt hinsichtlich ihrer Wirkungen den Regeln über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht — siehe oben § 120 — mit der Einschränkung, daß die Wandelung nicht durch Verarbeitung oder Umbildung ausgeschlossen wird, wenn der Mangel erst hierbei zu Tage tritt. Der Verkäufer ist zum Ersatze der Vertragskosten verpflichtet (§ 467 BGB).

ee) Sind mehrere Sachen für einen Gesamtpreis gekauft, von denen nur einzelne mangelhaft sind, so entscheidet der Inhalt des Vertrages und das Interesse des Käufers, ob sich die Wandelung auf alle oder nur auf die mangelhaften erstreckt; im Zweifel ist das letztere anzunehmen. Bei Bestimmung des Preises für die nicht von der Wandelung ergriffenen Sachen wird in diesem Falle zunächst der Gesamtwert festgesetzt, der sich ergibt, wenn alle Sachen zur Zeit des Verkaufs fehlerfrei gewesen wären und sodann in dem Verhältnisse dieses zu dem Werthe der von der Wandelung ausgeschlossenen Sachen der Gesamtpreis herabgesetzt (§§ 469, 471 BGB).

ff) Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensachen, nicht aber kann umgekehrt bei einem Mangel der Nebensache, auch in Ansehung der Hauptsache Wandelung verlangt werden (§ 470 BGB).

§ 141. β) Minderung — aa) Die Berechnung des Betrages, um welchen der Kaufpreis zu mindern ist, erfolgt so, daß unter Zugrundelegung des Zeitpunktes des Kaufs der Werth der Sache in mangelfreiem

Zustande und der Werth der Sache als mangelhafter berechnet und sodann der Kaufpreis nach diesem Verhältniß gemindert wird. 3. B. der Werth der fehlerlosen Sache ist 100, der Werth der fehlerhaften ist 50, der Kaufpreis 80, so wird der Kaufpreis nicht auf 50 gemindert, sondern nach dem Verhältniß $100 : 50 = 80 : x = 40$ bestimmt. Sind mehrere Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, von denen nur einzelne mangelhaft sind, so ist bei der Minderung des Preises der Gesamtwert aller Sachen zu Grunde zu legen (§ 472 BGB).

bb) Soweit die Gegenleistung nicht in Geld besteht (wie beim Tausch), wird zum Zwecke der Minderung ihr Werth zur Zeit des Verkaufs in Geld veranschlagt. Die Minderung erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ist dieser geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschießenden Betrag dem Käufer zu vergüten (§ 473 BGB).

cc) Sind auf der einen oder der anderen Seite mehrere Beteiligte, so kann von jeder und gegen jeden Minderung verlangt werden, während bei der Wandelung nach den Grundsätzen des Rücktrittsrechts nur eine einheitliche Ausübung des Rechts möglich ist. Durch die Vollziehung der Minderung auf Verlangen eines der Käufer wird die Wandelung ausgeschlossen (§ 474 BGB).

dd) Der Käufer verliert dadurch, daß er wegen eines Mangels Minderung erlangt hat, nicht das Recht, wegen eines anderen Mangels von neuem Minderung oder auch Wandelung zu verlangen (§ 475 BGB).

γ) **Verjährung.** — Der Anspruch auf Minderung, Wandelung § 142. und Schadensersatz unterliegt einer besonderen, kurzen Verjährung. Der Anspruch auf Gewährleistung verjährt bei **beweglichen** Sachen in **sechs Monaten** von der Ablieferung, bei **Grundstücken** in **einem Jahre** von der Uebergabe an. Die Fristen können durch Vertrag verlängert werden (§ 477 BGB). Hierzu ist zu bemerken:

aa) Die Verjährung ist ausgeschlossen im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels (aaD).

bb) **Unterbrochen** wird die Verjährung durch den Antrag auf gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises. Ueber die Voraussetzung des Beweissicherungsverfahrens in diesen Fällen ist das Civilprozeßverfahren (Theil II Buch I Abschnitt I) zu vergleichen.

cc) Durch die Vornahme folgender Rechts-handlungen vor Ablauf der Verjährungsfrist:

1. Anzeige oder Absendung der Anzeige von dem Mangel an den Verkäufer,

2. Antrag auf Sicherung des Beweises,

3. Streitverkündung an den Verkäufer in einem Rechtsstreit mit einem späteren Erwerber der Sache,

wahrt sich der Käufer das Recht, auch nach der Vollendung der Verjährung den Theil des Kaufpreises zurückzubehalten, den er auf Grund der Wandelung oder Minderung verlangen könnte, oder mit dem Anspruch auf Schadenersatz aufrechnen (§§ 478 und 479 BGB).

§ 143. d) **Besondere Bestimmungen** gelten für die Gewährleistung bei einzelnen Arten von **Hausthieren**. Die Gewährleistungspflicht bei dem Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen ist nämlich insofern abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt, als

aa) nur Gewähr zu leisten ist für bestimmte Fehler (**Hauptmängel**), die sich innerhalb bestimmter Fristen (**Gewährfristen**) zeigen, und von denen vermuthet wird, daß sie schon zu der Zeit des Ueberganges der Gefahr auf den Käufer vorhanden gewesen sind (§§ 482, 484 BGB);

bb) nur **Wandelung**, nicht Minderung verlangt werden kann (§ 487 Abs. 1 BGB);

cc) die Streitigkeiten wegen Viehmängel zur ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören (§ 23 Nr. 2 Abs. 3 BGB).

Dazu ist zu bemerken:

§ 144. **Zu aa):** 1. Die Hauptmängel und Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt, ergänzt oder abgeändert (§ 482 Abs. 2 BGB).

2. Zur Wahrung seines Rechts auf Gewährleistung hat der Käufer binnen **zwei Tagen** nach dem Ablauf der Gewährfrist, bei deren Berechnung der Tag, an welchem die Gefahr überging, nicht mitgerechnet wird (§ 483 BGB) oder falls das Thier vor dem Ablaufe der Gewährfrist getödtet worden oder verendet ist, **nach dem Tode** des Thieres den Mangel dem Verkäufer anzuzeigen oder die Anzeige abzusenden.

Der Anzeige steht gleich die Erhebung der Klage, die Streitverkündung und der Antrag auf Sicherung des Beweises (§ 485 BGB).

3. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden (§ 486 BGB).

§ 145. **Zu bb):** 1. Die Statthastigkeit der Wandelung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine wesentliche Verschlechterung oder die Un-